

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 06.09.2019
AZ.: III/51 - Kan

WP 14-20 SV 51/272

Mitteilungsvorlage

Informationen zum Gesetz zur Einführung des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern und zur Änderung des Schulgesetzes

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

06.11.2019

Kenntnisnahme

Anlage 2 - Stellungnahme vom LVR und LWL

Anlage 3 - Stellungnahme vom Städte- und Gemeindebund

Anlage 4 - Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtsverbände

Anlage 5 - Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Anlage 6 - Stellungnahme vom Landesverband Kindertagespflege NRW e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis vom Gesetz zur Einführung des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern und zur Änderung des Schulgesetzes entsprechend des Referentenentwurfes vom 09.07.2019.

Erläuterungen und Begründungen:

Die finanzielle Situation der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen war bis 2017 äußerst angespannt. Der schwierigen Lage mit drohenden Einrichtungsschließungen (*in Hilden wurde die ehemalige Elterninitiative „Die kleinen Strolche e.V.“ in eine städtische Trägerschaft überführt*), Qualitätsverlusten durch Personalabbau und der Gefährdung des notwendigen Platzausbaus hat die Landesregierung unmittelbar nach Regierungsantritt entgegengewirkt. Ursächlich für die Notsituation war vor allem die strukturelle Unterfinanzierung der Kindertageseinrichtungen. Bis zum Kindergartenjahr 2015/2016 erhöhten sich die Kindpauschalen jedes Jahr automatisch um 1,5 %. Diese Erhöhung konnte besonders die deutlich schneller steigenden Personalkosten nicht auffangen (ca. 5%). 2017 hat die Landesregierung deshalb die Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen mit dem Kita-Träger-Rettungsprogramm deutlich entlastet und zunächst für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 Qualität in der Kindertagesbetreuung gesichert („*Rettungsprogramm*“). Diese Stabilisierung wurde für das Kindergartenjahr 2019/2020 verlängert („*Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz*“) und gleichzeitig der Einstieg in eine umfassende Reform begonnen. Die derzeitigen Rahmenbedingungen halten den hohen qualitativen Maßstäben an eine zukunftsfähige Elementarbildung in der Fläche noch nicht Stand. Besonders seit Inkrafttreten des Betreuungsanspruchs für ein- und zweijährige Kinder ist der Ausbaubedarf rasant gestiegen. Hinzu kommen die demografische Entwicklung und die gestiegene Erkenntnis, wie wichtig frühe Bildung für das Aufwachsen der Kinder und mehr Chancengerechtigkeit in der Gesellschaft ist. Eine planungssichere Finanzierung ist zudem für die Sicherstellung eines guten Personalschlüssels existentiell. Der quantitativ wie qualitativ notwendige Ausbau des Betreuungsangebots muss von einer kontinuierlichen und qualifizierten Sicherung des Fachkräftebestands und einer Offensive für deren Neugewinnung zur Deckung des Mehrbedarfs begleitet werden. Erhöhter Platzbedarf und längere Betreuungszeiten erfordern finanzielle Mittel, die es in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ermöglichen, die erforderlichen Personalressourcen zur Verfügung zu stellen.

Eine weitere Herausforderung auch in finanzieller Hinsicht liegt in den gestiegenen Anforderungen der Arbeitswelt an Mobilität und Flexibilität der Beschäftigten und den damit verbundenen Anforderungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Aufgrund der anhaltenden Veränderungen, aber auch vor dem Hintergrund größerer Vielfalt familiärer Strukturen, erfordert die Bedarfsgerechtigkeit der Angebote für Jugendämter und Träger zusätzliche Anstrengungen.

Ziel des neuen Gesetzes ist:

- Planungssicherheit für Jugendämter und Träger
- Auskömmliche dynamische Finanzierung (durch Index-Regelungen) der Personal- und Sachkosten
- Erhalt der Trägervielfalt
- Verbesserung der Personalsituation (quantitativ)
- Verbesserung der Personalsituation (qualitativ)
- Qualitative Weiterentwicklung der Sprachbildung
- Qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege
- Fachkräftesicherung und –gewinnung
- Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die nachfolgende Darstellung der Änderungen bezieht sich lediglich auf markante Eckpunkte. Im Einzelnen wird auf den Referentenwurf vom 06.05.2019, dessen Erläuterungen und die Synapse KiBiz ALT/NEU verwiesen, der unter

https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/referentenentwurf_gesetz_fruehefoerderungundbildungvonkindern.pdf

abrufbar ist. Zwischenzeitlich liegen Stellungnahmen vom LVR und LWL, Städte- und Gemeindebund, der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW, Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW und Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. vor, die als **Anlagen 2 bis 6** beigefügt sind.

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

Zu § 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

Im Referentenentwurf wurde neu aufgenommen, dass Jugendämter zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet sind, eine sich jährlich fortschreibende Kindergartenbedarfsplanung vorzuhalten. In der Ausführung ist das Subsidiaritätsprinzip (Vorrang freier Träger der Jugendhilfe) soweit wie möglich zu berücksichtigen. Die Kindergartenbedarfsplanung soll folgende Punkte umfassen:

- Abstimmung mit benachbarten Jugendämtern
- Bedarfe der Familien ausgerichtet werden
- Wünsche für den Betreuungsumfang der Familien (inkl. Öffnungszeiten – auch in Randzeiten, Wochenenden und Feiertagen)

Um den örtlichen Bedarf zu ermitteln, sollen mindestens alle drei Jahre Befragungen der Eltern und ihrer Kinder erfolgen.

[*Anmerkung:* der Aufwand für eine Befragung ist sehr hoch. Als erste Idee könnten hier Auszüge aus der aktuellen Familienbefragung genutzt werden.]

Zu § 5 Bedarfsanzeige und Anmeldung

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz entsteht „hereinwachsend“ in Abhängigkeit des Geburtstages des Kindes und nicht abhängig von Stichtagen oder dem Beginn des Kindergartenjahres. Die Jugendämter sollen im Rahmen ihrer Planung auch dafür Vorkehrungen treffen, dass das Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden kann oder die Familie (z.B. durch Zuzug) nicht auf eine Wartezeit von bis zu sechs Monaten verwiesen werden kann.

Für Kinder im Alter über drei Jahre besteht die Möglichkeit der gesetzlich zulässigen Überbelegung in den Gruppen oder aber es sind zu Beginn des Kindergartenjahres nicht alle Plätze zu 100% zu belegen.

[*Anmerkung:* Aufgrund der derzeitigen Mangelverwaltung sind allerdings bereits alle Gruppen in den Kindertageseinrichtungen mit je zwei Kindern überbelegt. Diese Überbelegungen sollen durch weitere Maßnahmen kontinuierlich abgebaut werden, um zukünftig auch kurzfristiger unterjährige Bedarfe abdecken zu können.]

Zu § 6 Fachberatung

Bisher wird gesetzlich keine Fachberatung gefordert, sondern lediglich empfohlen. Der Referentenentwurf geht nun davon aus, dass alle Träger eine Fachberatung vorhalten müssen. Darüber hinaus soll eine Fachberatung des Jugendamtes – trägerübergreifend – für alle Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege tätig werden. Die Fachberatung unterstützt in wesentlichen

- organisatorischen Aufgaben
- Konzeptentwicklung
- Qualitätssicherung / -entwicklung
- Fortbildungsmaßnahmen und
- einrichtungs- bzw. trägerübergreifende Austauschtreffen.

[*Anmerkung:* Derzeit existiert im Jugendamt für Kindertageseinrichtungen eine Stelle mit 25 Wochenstunden (0,64 VZK) – die Besetzung ist nur auf 9 städtische Kitas ausgelegt. Zukünftiger Bedarf werden Zeiteinheiten für weitere 17 Kitas freier Trägerschaft sein.

2,6 VZK mit 101,4 Wochenstunden entfallen aktuell auf die Fachberatung der Kindertagespflegepersonen (kurz KTP) und die pädagogische Begleitung der Pflegeverhältnisse. Eine Konzeption je KTP wird aktuell nicht gefordert. Der zukünftige Bedarf für Zeiteinheiten der Fachberatungen wird demnach steigen.]

Zu § 16 Partizipation

Die Bedeutsamkeit der Partizipation soll nun durch einen eigenen Paragraphen herausgehoben werden. Durch eine alters- und entwicklungsgerechte Beteiligung sollen die Kinder in Kita und Kindertagespflege ein demokratisches Grundverständnis entwickeln.

Zu § 17 Pädagogische Konzeption

Pädagogische Konzeptionen sind die Grundlage für Bildung, Erziehung und Betreuung. Neu ist, dass nun auch Kindertagespflegepersonen eine Konzeption vorhalten sollen, bisher galt dies nur für Kindertageseinrichtungen. Neben weiteren Pflichtinhalten sollen nun auch Ausführungen zur

- Eingewöhnungsphase,
- Bildungsförderung,
- sprachlichen und motorischen Förderung,
- Sicherung der Rechte von Kindern
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung
- Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

enthalten sein. Die Erweiterung auf den Bereich der Kindertagespflege, in dem vornehmlich Kinder unter drei Jahren betreut werden, stärkt diese Betreuungsform. Insgesamt wird damit die Wichtigkeit der frühkindlichen Förderung aufgezeigt.

Zu § 18 Beobachtung und Dokumentation

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag soll individuell, stärkeorientiert, ganzheitlich und alltagsintegriert erfüllt werden. Dafür ist es unerlässlich, jedes Kind regelmäßig zu beobachten. Die Beobachtungen und deren Auswertungen münden in regelmäßige Dokumentationen ein, welche die Entwicklungs- und Bildungsprozesse beschreiben (bisher nur Bildungsprozess). Eine Zustimmung der Eltern ist weiterhin erforderlich.

Teil 2 – Förderung in Kindertagespflege**Zu § 21 Qualifikationsanforderungen**

Um die Qualität der Betreuungsform „Kindertagespflege“ zu steigern, sollen Kindertagespflegepersonen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen. Aktuell erzielen nicht pädagogische Fachkräfte dies inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang des als Standard vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (DJI-Curriculum) mit 160 Unterrichtseinheiten (UE). Dieser Standard wurde weiterentwickelt. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation auf der Grundlage eines kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) verfügen, welches 300 UE umfassen soll. UE/Stunden gesamt:

- 160 UE tätigkeitsvorbereitend
- 140 UE tätigkeitsbegleitend
- 80 Stunden Praktikum
- ca. 140 UE Selbstlerneinheiten.

Die Kindertagespflegeperson und ihre Kompetenzen werden in den Fokus gestellt. Bisher freiwillige Fortbildungen, sollen nun verpflichtend sein (mindestens fünf Stunden jährlich, finanziert über die Jugendämter).

Zu § 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege

Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird eine neue und eigenständige Betreuungsform, die „ergänzende Kindertagespflege“ geschaffen. Diese kommt z.B. als Anschlussbetreuung zu den Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung in Frage oder aber um Schicht-/Nachtdienste abzudecken. Für diese Fälle soll nicht die Regelvertragsobergrenze (acht Verträge) gelten. Die Betreuung kann auch in einer Kindertageseinrichtung stattfinden.

Um die Verlässlichkeit der Kindertagespflege sicherzustellen, muss das Jugendamt für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung organisieren. Vorrangig sind Eltern und Kindertagespflegepersonen zur Sicherung des Kindeswohls gehalten, Ausfallzeiten durch Absprachen gering zu halten. Die Finanzierung der Vertretung obliegt dem Jugendamt.

Zu § 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

Der jährliche Landeszuschuss je Kind in Kindertagespflege soll sich von 804 € auf 1.109 € erhöhen. Für ein Kind mit Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, soll das Jugendamt zukünftig statt 2.814 € dann 3.182 € erhalten.

Gleichzeitig werden die Bedingungen zur Inanspruchnahme des Landeszuschusses verschärft. Neben den z.B. verpflichtenden Fortbildungen der Kindertagespflegeperson, muss die Pflegegeldleistung z.B. dynamisch sein und auch für die Eingewöhnung und im Krankheitsfall des Kindes gezahlt werden.

Teil 3 – Förderung in Kindertageseinrichtungen/Kapitel 1 – Rahmenbedingungen

Zu § 27 Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen

Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll ein hohes Maß an Flexibilität ermöglicht werden. Jede Kindertageseinrichtung soll bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten anbieten. Dabei sind das Kindeswohl und die Elternwünsche / familiären Bedarfe zu berücksichtigen. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes ergibt sich aus der Summe der regelmäßigen Betreuungszeiten je Wochentag, die unterschiedlich auf die Wochentage verteilt sein können. Änderungen der Bedarfe sollen soweit möglich auch unterjährig berücksichtigt werden. Des Weiteren wird die Anzahl der jährlichen Schließtage von soll 20 und darf nicht 30 Öffnungstage, auf soll 20 und darf nicht 25 Öffnungstage überschreiten gesenkt. [*Anmerkung:* Die Schließtage der städt. Kindertageseinrichtungen bewegen sich grundsätzlich innerhalb dieses Zeitrahmens.] Das Jugendamt soll eine Notversorgung organisieren, sofern notwendig. [*Anmerkung:* in Hilden bereits gängige Praxis.] Vergleiche auch § 48 – Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten.

Personal

Die Finanzierung des gesamten notwendigen Personalschlüssels wird begrüßt. Andererseits muss durch den Wegfall der U3-Pauschale und der Verfügungspauschale zukünftig Personal ebenfalls aus der Basisförderung finanziert werden. Aktuell ist es kaum möglich notwendige Stellen zu besetzen. Dies wird im Ergebnis voraussichtlich dazu führen, dass sich Betriebskostenrückzahlungen und Erstattungen von Landesmitteln ergeben werden. Die Lockerungen hinsichtlich der Möglichkeiten, auch „sonstige Fachkräfte“ einzustellen sind nicht weitreichend genug. Es fehlt an Mechanismen zur Personalgewinnung (Stichwort Attraktivität des Berufs). Die Förderung der praxisintegrierten Ausbildung (piA) ist dafür jedoch ein gutes erstes Instrument.

Zu § 28 Personal

Die Personalkraftstunden sollen durch die Anhebung des Kindpauschalenbudgets um rd. 21% zukünftig auskömmlich finanziert sein. Zukünftig wird nicht mehr zwischen dem 1. Wert und dem 2. Wert unterschieden. Die berechnete Leitungsfreistellung ist zwingend. In dem Kindpauschalenbudget ist enthalten:

- Fachkraftstunden
- angemessene Freistellung für Leitungsstunden,
- Ergänzungskraftstunden
- Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung)

Verfügungszeiten sollen mindestens zehn Prozent der Betreuungszeiten pro Gruppe betragen. Die individuellen Vor- und Nachbereitungszeiten einschließlich Bildungs- und Entwicklungsdokumentation, Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, Praxisanleitung, Dienstbesprechungen, etc. sollen so gewährleistet werden. Neu ist, dass nun die bisher lediglich empfohlenen sonstigen Personalkraftstunden für alle Arten der Vertretung ebenfalls über die Kindpauschalen finanziert werden (ehema-

liger 2. Wert). [Anmerkung: es entfallen jedoch 100% Landesmittel – U3-Pauschale und Verfügungspauschale – siehe Finanzielle Auswirkungen.]

Die Personalausstattung wird insgesamt nicht wesentlich verbessert. Während der Betreuungszeit sollen den Gruppen regelmäßig zwei (sozial-) pädagogische Kräfte zugeordnet sein. Die bemessene Gesamtstundenzahl hat der Träger auch bei Ausfallzeiten sicherzustellen. Eine Unterschreitung (mehr als 5 Tage) löst eine Meldepflicht aus.

Zur bestmöglichen Förderung der Kinder und zur Erweiterung des Handlungsspielraums ist es möglich, die personelle Mindestbesetzung um ein multiprofessionelles Team zu ergänzen. [Anmerkung: Kinderpflegerinnen, Facherzieherinnen, Heilpädagoginnen, therapeutische Fachkräfte, Sozialassistentinnen. Der erweiterte Begriff schließt auch die nicht-pädagogischen Berufe mit ein, wie Biologen, Förster, Leute aus technischen und handwerklichen Berufen oder mit einer hauswirtschaftlichen Ausbildung. Finanzierung ebenfalls aus den Kindpauschalen.]

§ 29 Leitung

Im Referentenentwurf wurde dieser Paragraph neu aufgenommen. Danach ist die Leitung einer Kindertageseinrichtung einer erfahrenen und besonders qualifizierten sozialpädagogischen Fachkraft zu übertragen. Erforderlich ist hierfür eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung. Als besonders qualifizierte Fachkräfte sollen insbesondere diejenigen gelten, die über einen einschlägigen Hochschulabschluss, wie den der Kindheitspädagogik, verfügen und diejenigen staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher, die eine Fortbildung für Leitungsaufgaben absolviert haben.

Das Gesetz folgt auch hier im Wesentlichen nur den bereits angewendeten Empfehlungen des Landesjugendamtes hinsichtlich der zeitlichen Freistellung von Leitungskräften (mindestens 20 % der regelmäßigen Betreuungszeit). Bei den städtischen Kindertageseinrichtungen in Hilden wird die Kitaleitung ab der dritten Gruppe komplett freigestellt – dies wird so nicht ins Gesetz aufgenommen.

Kapitel 2 – Finanzierung

Die Finanzierungssystematik bleibt grundsätzlich, über eine Basisförderung, gleich. Die durchschnittliche Erhöhung der Kindpauschalen um 21% wird grundsätzlich zu höheren Ausgaben für die Kommunen führen, auch wenn der städtische Anteil an der Gesamtfinanzierung um 2,85 % sinkt.

Reine Landeszuschüsse entfallen oder fallen geringer aus (U3 Pauschale, Verfügungspauschale, Belastungsausgleich Ausbau U3, Ausgleich Elternbeitragsfreiheit).

Ob die erhöhten Kindpauschalen und indexbezogenen jährlichen Anpassungen für eine auskömmliche Finanzierung der Kindertageseinrichtungen ausreichen, bleibt abzuwarten.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Entwicklung der voraussichtlichen Zuschüsse vom Land für die Jahre 2019 bis 2021 für die freien Träger und die Kommune. Geplante Ausbau-/ Neubaumaßnahmen zur Erweiterung der Betreuungsplätze sind dabei ebenfalls berücksichtigt.

Zuschüsse vom Land für freie Träger:

Zuschuss	Konto	HH 2019	HH 2020	HH 2021
Kindpauschale	414100	4.318.000 €	4.831.500 €	5.911.200 €
Sonstige Fördertatbestände	414100	75.200 €	67.800 €	104.600 €
Konnexität	414100	675.200 €	729.800 €	775.400 €
Ausgl. Elternbeitragsfreiheit	414100	402.100 €	439.500 €	487.100 €
Zulage Kindpauschale / Qualitätssicherung	414100	148.900 €	420.300 €	0 €
Verfügungspauschale	414100	133.000 €	74.000 €	0 €
U3 Pauschale	414100	414.000 €	242.000 €	0 €

SUMME		6.166.400 €	6.804.900 €	7.278.300 €
--------------	--	--------------------	--------------------	--------------------

Zuschüsse vom Land für Kommune:

Zuschuss	Konto	HH 2019	HH 2020	HH 2021
Kindpauschale	414100	1.295.000 €	1.484.500 €	1.828.300 €
Sonstige Fördertatbestände	414100	16.600 €	15.600 €	15.200 €
Konnexität	414100	213.600 €	204.700 €	203.400 €
Ausgl. Elternbeitragsfreiheit	414100	164.500 €	156.000 €	142.800 €
Zulage Kindpauschale / Qualitätssicherung	414100	0 €	152.600 €	0 €
Verfügungspauschale	414130	45.000 €	26.250 €	0 €
U3 Pauschale	414130	132.600 €	78.000 €	0 €
SUMME		1.867.300 €	2.117.650 €	2.189.700 €

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Entwicklung der Betriebskostenzuschüsse für die Jahre 2019 bis 2021 für die freien Träger. Geplante Ausbau-/ Neubaumaßnahmen zur Erweiterung der Betreuungsplätze sind dabei ebenfalls berücksichtigt.

Gesetzliche Betriebskostenzuschüsse:

Zuschuss	Konto	HH 2019	HH 2020	HH 2021
Kindpauschale	531820	10.310.300 €	11.489.100 €	13.441.500 €
Sonstige Fördertatbestände	531820	153.000 €	175.000 €	224.400 €
Zulage Kindpauschale / Qualitätssicherung	531820	148.900 €	642.000 €	0 €
Verfügungspauschale	531820	133.000 €	74.000 €	0 €
U3 Pauschale	531820	414.400 €	242.000 €	0 €
SUMME		11.159.600 €	12.622.100 €	13.665.900 €

Zu § 32 Allgemeine Voraussetzungen der Finanzierung

Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Die Familien sollen nicht aus betriebswirtschaftlichen Gründen des Trägers zu einer bestimmten Betreuungszeit gedrängt werden. Die Eltern sollen die Wahl haben. Der Gesetzgeber möchte mit dieser Regelung dem Abbau von 25-Stunden-Plätzen entgegenwirken. [Anmerkung: über den Landesrechnungshof sind die Jugendämter aufgefordert worden, stichprobenartig Betreuungsverträge – Kinderdaten – Eintragungen in Gruppentagesbüchern usw. – zu überprüfen. In städtischer Trägerschaft ist es bereits jetzt zu jederzeit möglich, auch nur 25 Stunden zu buchen.]

Zu § 33 Kindpauschalenbudget

Weiterhin soll eine finanzielle Basisförderung der Kindertageseinrichtungen durch ein Kindpauschalenbudget (nach Gruppenform, Alter des Kindes, Betreuungszeit) erfolgen. Um eine auskömmliche Finanzierung sicherzustellen erhöhen sich die Kindpauschalen durchschnittlich um 21%. Für die Gruppenformen und Kinderzahlen je Gruppe ergeben sich keine Änderungen. Der notwendige Personaleinsatz bleibt nahezu unverändert.

Aus der nachfolgenden Tabelle kann der aktuelle und zukünftig geplante Personaleinsatz entnommen werden:

	Kinderzahl		FK/Std.	EK/Std.	Summe	Leitung	Summe	sonst.PK	SOLL		Diff	
									Gesamt			
Typ I	25	20	Neu					11,5	71,5		4	
			Alt	55	0	55	5	60	7,5	67,5		
	35	20	Neu						15,5	99,5		5
			Alt	77	0	77	7	84	10,5	94,5		
	45	20	Neu						20	128		6,5
			Alt	99	0	99	9	108	13,5	121,5		
<hr/>												
Typ II	25	10	Neu						16,5	76,5		6,5
			Alt	55	0	55	5	60	10	70		
	35	10	Neu						23	107		9
			Alt	77	0	77	7	84	14	98		
	45	10	Neu						29,5	137,5		11,5
			Alt	99	0	99	9	108	18	126		
<hr/>												
Typ III	25	25	Neu						11	71		6
			Alt	27,5	27,5	55	5	60	5	65		
	35	25	Neu						15	99		8
			Alt	38,5	38,5	77	7	84	7	91		
	45	20	Neu						6	114		-3
			Alt	49,5	49,5	99	9	108	9	117		
Personaleinsatz aktuell											53,5	
Personaleinsatz geplant ab 2020/2021												

Durch die Ausweisung der Leitungsstunden und ihrer finanziellen Hinterlegung im Kindpauschalenbudget, in Verbindung mit der Regelung zu den Leitungszeiten in § 29, wird der besonderen Bedeutung der Leitungsaufgaben Rechnung getragen.

Die derzeitige U3-Pauschale und Verfügungspauschale sind zukünftig Bestandteil der Kindpauschale und werden nicht mehr separat ausgewiesen. [Anmerkung: die bisherige 100% Landesförderung dieser Pauschalen entfällt.]

Zu § 36 Jugendamtszuschuss und Trägeranteil

Im aktuellen KiBiz werden die Finanzierungsanteile des jeweiligen Trägers nicht angegeben und mussten rechnerisch hergeleitet werden. In der neuen Fassung sind die Trägeranteile zur Transparenz angegeben.

Übersicht Trägeranteil:

Träger	Trägeranteil alt	Trägeranteil neu
Kommune	21,0 %	12,5 %
Kirche	12,0 %	10,3 %
Andere freie Träger	9,0 %	7,8 %
Elterninitiative	4,0 %	3,4 %

Übersicht zum Zuschuss Jugendamt:

Träger	Zuschuss Jugendamt alt	Zuschuss Jugendamt neu
Kommune	79,0 %	87,5 %
Kirche	88,0 %	89,7 %
Andere freie Träger	91,0 %	92,2 %
Elterninitiative	96,0 %	96,6 %

Übersicht Finanzierungssystematik bis zum 30.07.2020

	Land	Stadt	KB Eltern	Trägeranteil	Zuschuss
Kommune	30,00 %	30,00 %	19,00 %	21,00 %	79,00 %
Kirche	36,50 %	32,50 %	19,00 %	12,00 %	88,00 %
Andere freie Träger	36,00 %	36,00 %	19,00 %	9,00 %	91,00 %
Elterninitiative	38,50 %	38,50 %	19,00 %	4,00 %	96,00 %

Übersicht Finanzierungssystematik ab 01.08.2020

	Land	Stadt	KB Eltern	Trägeranteil	Zuschuss
Kommune	40,20 %*	30,90 %	16,40 %	12,50 %	87,50 %
Kirche	40,30 %	33,00 %	16,40 %	10,30 %	89,70 %
Andere freie Träger	40,00 %	35,80 %	16,40 %	7,80 %	92,20 %

Elterninitiative	42,30 %	37,90 %	16,40 %	3,40 %	96,60 %
------------------	---------	---------	---------	--------	---------

*Gemäß § 38 Abs. 5 werden von den Landeszuschüssen noch 3 Prozent gekürzt.

Zu § 37 Anpassung der Finanzierung

Bis zum Ende des Kitajahres 2015/2016 unterlagen die Kindpauschalen einer jährlichen Steigerung von 1,5 %. Als „Brückenprojekt, Rettungspaket und zur Qualitätssicherung“ wurde die jährliche Steigerung der Kindpauschalen ab dem Kitajahr 2016/2017 bis zum laufenden Kitajahr 2019/2020 auf 3 % erhöht. Der Gesetzgeber hat mit der neuen geplanten Regelung im Referentenentwurf, die Kindpauschalen jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen anzupassen, erkannt, dass nur so eine stabil auskömmliche Finanzierung garantiert werden kann. Die erste Anpassung soll zum Kindergartenjahr 2021/2022 erfolgen. Diese soll sich zu

- 90 % aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem TVöD-SuE (Grundlage der Berichte zu Kosten eines Arbeitsplatzes der KGSt/ EG 8a TVöD-SuE) und
- 10 % aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex

ergeben.

Zu § 38 Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen

Auf Grundlage des Zuschussantrages zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr gewährt das Land einen pauschalierten Zuschuss.

Der Landeszuschuss je Trägerart ändert sich mit dem Referentenentwurf wie folgt:

Träger	Landeszuschuss alt	Landeszuschuss neu
Kommune	30,0 %	40,2 %
Kirche	36,5 %	40,3 %
Andere freie Träger	36,0 %	40,0 %
Elterninitiative	38,5 %	42,3 %

Der Belastungsausbau für den Ausbau U3 wird weiterhin als 100% Landesförderung an die Städte gezahlt, dieser soll jedoch nur noch 19,01 % der jeweiligen Ü3 Kindpauschale betragen (vormals 22,46 %).

Die Reduzierung wird mit der Anhebung der Kindpauschalen (durchschnittlich 21%) und der weiterhin anteilig vorhandenen Landesbeteiligung an den ebenfalls nun in den Kindpauschalen enthaltenen Verfügungs- und U3-Pauschalen begründet.

Weiterhin ist geplant, im Rahmen einer Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Landeszuschuss für kommunale Kitas in Summe um 3 % abzusenken, um so letztlich die Absenkung des Trägeranteils für eine kommunale Trägerschaft von 21 auf 12,5 % paritätisch Land/Stadt zu finanzieren [Anmerkung: bezogen auf die Zahlen 2019/2020 – rd. 46.000 €.]

Zu § 39 Verwendungsnachweis

Der hohe Verwaltungsaufwand durch umfangreiche Angaben, Prüfungen und Auswertungen bleibt für den „vereinfachten“ Verwendungsnachweis nach der Endabrechnung des Kindergartenjahres bestehen.

Die Abrechnung von Verwaltungskosten wird von 2 auf 3 % der Summe der Gesamtbasisförderung angehoben.

Das Jugendamt und das Landesjugendamt werden nun zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfungen der Nachweise des Personaleinsatzes nach Leitungsstunden und Gruppenzuordnung verpflichtet (bisher „berechtigt“).

Zu § 40 Rücklagen

Auch zukünftig besteht die Möglichkeit, aus nicht verausgabten Mitteln eine Rücklage zu bilden, um besondere Ausgaben in Folgejahren decken oder Ausgabeschwankungen kompensieren zu können. Neu ist, dass zwischen einer Betriebskostenrücklage (für Mieter) und einer Investitionsrücklage (für Eigentümer) differenziert wird. Die Betriebskostenrücklage darf 10 % der Einnahmen nicht übersteigen. Die Investitionsrücklage wird nun deutlich weiter gefasst als bisher und darf bis zu einer Höhe von 3.000 € pro in der Betriebserlaubnis ausgewiesenem Platz gebildet werden. [Anmerkung: max. BK – Rücklage FZ „Die Arche“ 150.000 €/ max. Invest.-Rücklage FZ „Kunterbunt“ rd. 310.000 €.]

Teil 4 – Landesförderungen zur Qualitätsentwicklung**Zu § 43 Finanzielle Förderung der Familienzentren**

Auch zukünftig erhalten Familienzentren einen zusätzlichen Landeszuschuss. Dieser steigt auf 20.000 € pro Kindergartenjahr. Die Erhöhung soll der Absicherung der Leitung und Verwaltung sowie der Weiterentwicklung der Familienzentren dienen.

Zu § 45 Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf

Der zukünftige Zuschuss vom Land für plusKITAs soll mindestens 30.000 € pro Kindergartenjahr betragen (vormals 25.000 €). Darin enthalten sind dann auch 5.000 € für zusätzlichen Sprachförderbedarf (vormals separat gewährt). Im Ausnahmefall ist weiterhin eine Splittung in 25.000 € für plusKITA-Aufgaben und 5.000 € für zusätzliche Sprachförderung auf verschiedene Kitas möglich. Der Gesetzgeber geht jedoch davon aus, dass im Regelfall beide Themen zusammen bearbeitet werden sollten. Weiterhin müssen die ausgewählten Kindertageseinrichtungen in die Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein. Mit dem Zuschuss sollen plusKITAs eine halbe Stelle einrichten können [Anmerkung: KGST-Wert EG 8b SuE TVöD 61.300 €].

Zu § 46 Landesförderung der Qualifizierung

Die praxisintegrierte Ausbildung (piA) gewinnt immer mehr an Bedeutung. Angehende anerkannte Erzieher/-innen erhalten schon ab dem ersten Ausbildungsjahr eine Vergütung.

Zukünftig erhalten die Jugendämter vom Land für Kindertageseinrichtungen pro belegtem Praktikumsplatz 8.000 € jährlich für Schüler/-innen im ersten Jahr ihrer piA zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/-in (piA1-Zuschuss). Für das zweite und dritte Jahr beträgt der Zuschuss jeweils 4.000 € (piA2/3-Zuschuss).

Pro belegtem Praktikumsplatz für das Anerkennungsjahr erhält das Jugendamt ebenfalls 4.000 €. Das Jugendamt soll ebenfalls vom Land einen Zuschuss in Höhe von 2.000 € für jede angehende Kindertagespflegeperson erhalten, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege vollumfänglich absolviert (QHB-Zuschuss) hat. [Anmerkung: Die Stadt Hilden muss jedoch im Gegenzug die Aufwendungen für die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen übernehmen, es ist fraglich, ob 2.000 € auskömmlich sind.]

Zu § 47 Landesförderung der Fachberatung

Die Stadt Hilden beschäftigt seit Jahren eine Fachberatung (aktuell 25 Wochenstunden für 9 städtische Kindertageseinrichtungen). Im Bereich der Kindertagespflege wird ebenfalls eine Fachstelle vorgehalten (aktuell besetzt mit insgesamt 101 Wochenstunden). Zukünftig werden die Kommunen verpflichtet, Fachberatungen vorzuhalten. Die Fachberatung des örtlichen Jugendhilfeträgers soll zudem zur örtlichen Qualitätssicherung und -entwicklung den freien Trägern (17 Kitas, 9 Träger) beratend zur Seite stehen. Das Land beteiligt sich an den Personalkosten mit jährlich 1.000 € je Kindertageseinrichtung und 500 € je Kindertagespflegeperson. [Anmerkung: KGST Wert EG 11b SuE VZ : 66.200 € - 1.000 € = 0,6 Wochenstunden.]

Zu § 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

Das Betreuungsangebot soll zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf hinsichtlich der Öffnungs- und Betreuungszeiten flexibler gestaltet werden können.

Beispiele:

- Öffnungszeiten > 50 Stunden wöchentlich
- Öffnungszeiten an Wochenend- und Feiertagen
- Öffnungszeiten nach 17 Uhr und vor 7 Uhr (Randzeiten)
- Verringerung der Schließtage (z.B. nur 15 Tage – *Anmerkung:* kommunale Kitas haben i.d.R. 21 Schließungstage)
- Zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf (Notfallangebote)
- Ergänzende Kindertagespflege für den Betreuungsbedarf eines Kindes außerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung

Die Höhe des landesweiten Zuschusses beträgt 2020/2021 40 Millionen Euro, 2021/2022 60 Millionen Euro und ab 2022/2023 80 Millionen Euro. Die Höhe des Anteils des Jugendamtes ergibt sich aus dem Verhältnis der gemeldeten Kindpauschalen zu den landesweit gemeldeten Kindpauschalen. Die genaue Höhe/Bewilligungsgrundlage ist aktuell noch nicht bekannt. Das Jugendamt muss sich mit 25 % beteiligen.

Beispiel:

Landesweit angemeldete Kinder	z.B. 650.000
Stadt Hilden	z.B. 1.800 entspricht 0,276%
40 Mio €/650.000 € x 1.800	rd. 111.000 €
Zuschuss Stadt	rd. 28.000 €

Teil 5 – Verfahrens-, Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 49 Interkommunaler Ausgleich

Der interkommunale Ausgleich für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes betreut werden, bleibt im Gesetz verankert. Das Jugendamt der aufnehmenden Kommune kann vom Jugendamt des Wohnsitzes einen Kostenausgleich in Höhe von 40 % der Kindpauschale verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Kostenbeitragshebung im Jugendamt des Wohnsitzes. Die Satzung der Stadt Hilden schließt in Zeiten der Mangelverwaltung Kinder mit auswärtigem Wohnsitz aus. Das Gesetz wünscht eine größere Flexibilisierung im Hinblick auf die Aufnahme von Kindern ohne Hauptwohnsitz Hilden. [*Anmerkung:* Die Erfahrung zeigt, dass der Verwaltungsaufwand recht hoch ist.]

Zu § 50 Elternbeitragsfreiheit

Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege soll zukünftig für die letzten zwei Jahre vor der Einschulung beitragsfrei sein (aktuell das letzte Jahr vor der Einschulung). Damit soll eine spürbare Entlastung der Eltern erzielt werden. Das Jugendamt soll weiterhin einen Ausgleich für den Einnahmeausfall erhalten.

Aktuell wird für ein Jahr 5,1% der Summe der Kindpauschalen für in Kindertageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt. Zukünftig sollen es 8,62 % sein. Auf ein Jahr bezogen sinkt demnach der Zuschuss um 0,79 %. Begründet wird dies damit, dass grundsätzlich der Anteil der Kostenbeiträge an der Gesamtfinanzierung nur noch 16,4 % beträgt und mit einem angenommenen verringerten Verwaltungsaufwand für die Einziehung von Kostenbeiträgen in Ansatz gebracht. [*Anmerkung:* Auch für beitragsbefreite Kinder sind Bescheide zu erteilen. Durch die Geschwisterkindbefreiung ergeben sich daran anknüpfend Bescheidanlässe für die Kindertagespflege oder die schulische Betreuung.]

Durch die Elternbeitragsfreiheit reduzieren sich die Erträge der Elternbeiträge in den nächsten Jahren. Geplante Ausbau-/ Neubaumaßnahmen zur Erweiterung der Betreuungsplätze sind in der nachfolgenden Tabelle berücksichtigt.

Übersicht der Haushaltsplanung Elternbeiträge 2019-2021:

Ertrag	Konto	HH 2019	HH 2020	HH 2021
Elternbeiträge	433110	1.640.000 €	1.395.500 €	1.110.500 €

Fazit:

Der Referentenentwurf zum neuen KiBiz bringt einige Veränderungen mit sich.

Der Bereich der Kindertagespflege wird als gleichrangiges Betreuungsangebot gestärkt. Die Qualifizierung soll verbessert werden.

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu realisieren, werden die Rechte der Familien konkreter beschrieben und die Kommune in die Pflicht genommen. So sollen insbesondere die Betreuungs- und Öffnungszeiten flexibler gestaltet werden.

Die Finanzierungssystematik bleibt grundsätzlich, über eine Basisförderung, gleich. Die durchschnittliche Erhöhung der Kindpauschalen um 21 % wird grundsätzlich zu höheren Ausgaben für die Kommunen führen, auch wenn der städtische Anteil an der Gesamtfinanzierung um 2,85 % sinkt.

Reine Landeszuschüsse entfallen oder fallen geringer aus (U3-Pauschale, Verfügungspauschale, Belastungsausgleich Ausbau U3, Ausgleich Elternbeitragsfreiheit).

Ob die erhöhten Kindpauschalen und indexbezogenen jährlichen Anpassungen für eine auskömmliche Finanzierung der Kindertageseinrichtungen ausreichen, bleibt abzuwarten.

Die Finanzierung des gesamten notwendigen Personalschlüssels wird begrüßt. Andererseits muss durch den Wegfall der U3-Pauschale und der Verfügungspauschale zukünftig Personal ebenfalls aus der Basisförderung finanziert werden. Aktuell ist es kaum möglich, notwendige Stellen zu besetzen. Dies wird im Ergebnis voraussichtlich dazu führen, dass sich Betriebskostenrückzahlungen und Erstattungen von Landesmitteln ergeben werden. Die Lockerungen hinsichtlich der Möglichkeiten, auch „sonstige Fachkräfte“ einzustellen, sind nicht weitreichend genug. Es fehlt an Mechanismen zur Personalgewinnung (Stichwort Attraktivität des Berufs). Die Förderung der praxisintegrierten Ausbildung ist dafür jedoch ein gutes erstes Instrument.

Der Verwaltungsaufwand für die Bewilligungen von Betriebskosten und Abrechnung von Kindergartenjahren ist weiterhin sehr hoch bzw. wird ausgeweitet. Hinter den Einzelbeträgen in den Verwendungsnachweisen stehen umfangreiche Prüfungen und Berechnungen sowie verpflichtende Prüfungen von Trägerunterlagen.

Die Elternbeitragsfreiheit für zukünftig zwei Jahre wird für Familien eine deutliche finanzielle Entlastung ergeben. Die fehlenden Einnahmen durch Kostenbeiträge können voraussichtlich durch den Landeszuschuss „Ausgleich Elternbeitragsfreiheit“ nicht ausgeglichen werden.

gez.
Birgit Alkenings

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	060101 – Förderung von Kindern im Alter von 0-6 Jahren			
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	x (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt: (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze: (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer		

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und
Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Per Mail: FP-322@mkffi.nrw.de

Münster/Köln, 28.05.2019

Entwurf eines „Gesetz(es) zur Einführung des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern und zur Änderung des Schulgesetzes“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Einführung des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern und zur Änderung des Schulgesetzes (im Folgenden KiBiz-E) Stellung nehmen zu können.

- Die Landschaftsverbände begrüßen ausdrücklich, dass die Finanzierung im Bereich der Kindertagesbetreuung nachhaltig verbessert werden soll. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Behebung der strukturellen Unterfinanzierung des Systems der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Wenngleich mit der verbesserten finanziellen Ausstattung gegenüber dem heutigen Stand KiBiz keine Standardverbesserung verbunden ist, so soll doch mit der im Entwurf vorgesehenen Finanzierung die Qualität der Kindertagesbetreuung gegenüber dem Status quo jedenfalls verbessert werden.

Inwieweit die erhöhten Kindpauschalen sowie die indexgebundene jährliche Anpassung die strukturelle Unterfinanzierung nachhaltig tatsächlich beseitigen können und ob die in der Gesetzesbegründung angegebenen Personalschlüssel zur Sicherung der Qualität dann auch erreicht werden, kann auf der Basis des vorgelegten Referentenentwurfes von hier letztlich nicht beurteilt werden.

Die zusätzlichen Finanzmittel werden unstrittig aber nur dann zu einer Qualitätsverbesserung führen, wenn auch ausreichend und gut qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Die aktuell getroffenen Maßnahmen – Personalvereinbarung nach § 26

Abs. 3 Nr. 3 KiBiz-E; finanzielle Förderung der praxisintegrierten Ausbildung zum/zur Erzieher*in – PIA – werden allein aber nicht ausreichen. Die Anstrengungen, mehr Fachkräfte für die Elementarbildung zu gewinnen, müssen daher mit Blick auf die Attraktivität von Ausbildung und Beruf sowie die Ausgestaltung von Ausbildungs- und Studiengängen weiter verstärkt werden.

- Mit Blick auf die Bedeutung der frühkindlichen Bildung, im Sinne von Chancengleichheit und auch zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist die Beitragsfreiheit im Bereich der Kindertagesbetreuung sicherlich ein erstrebenswertes Ziel. Vor diesem Hintergrund ist auch die Einführung des zweiten beitragsfreien Kitajahres im Grundsatz ein Schritt in die richtige Richtung.

Mit Blick auf die aktuelle Situation in NRW würden wir prioritär jedoch begrüßen, wenn die für die weitere Beitragsfreiheit aus der Bundesförderung des sogenannten „Gute-Kita-Gesetzes“ vorgesehenen Mittel in eine weitere Verbesserung der Betreuungsqualität fließen würden. Korrespondierend hierzu sollte eine landeseinheitliche soziale Staffelung der Elternbeiträge erfolgen. Dieses wäre ein wichtiger Beitrag für die Chancengerechtigkeit und zur Entlastung finanziell schwacher Familien.

- Im Referentenentwurf werden die besonderen Bedarfe von Kindern mit (drohender) Behinderung jetzt gesetzlich verankert. Die bisherige Finanzierung in Höhe der 3,5-fachen Kindpauschale für Kinder mit (drohender) Behinderung wird allerdings nicht mehr fortgeführt, stattdessen werden Pauschalwerte, die auf der Grundlage der neuen Kindpauschalen gesondert ermittelt wurden, ausgewiesen. Es sind aber keine weiteren strukturellen Verbesserungen im System für Kinder mit (drohender) Behinderung vorgesehen.

Die Landschaftsverbände haben in der Vergangenheit auf Basis ihrer freiwilligen Förderungen (Richtlinienförderung im LWL / Finkpauschale im LVR) für die Betreuung und Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen (ohne heilpädagogische Einrichtungen) zuletzt jährlich rd. 110 Mio. Euro aufgewendet. Kinder mit (drohender) Behinderung werden auch zukünftig auf ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe für den Besuch einer Regelkita oder Tagespflege angewiesen sein. Im Sinne einer Schaffung inklusiver Verhältnisse auch und gerade im Bereich der frühkindlichen Bildung müsste die Schaffung inklusionsfördernder Rahmenbedingungen strukturell im Rahmen der KiBiz-Finanzierung berücksichtigt werden.

- Die vorgesehene Flexibilisierung der Betreuungsangebote unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs wird mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die sich ändernden Rahmenbedingungen von Gesellschaft und Arbeitswelt ausdrücklich begrüßt. Es wird darauf ankommen, die Ausgestaltung der Flexibilisierung der Betreuung jeweils am Wohlbefinden des Kindes zu orientieren.

- Mit den im vorgelegten Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen erfolgt keine grundlegende Reform des KiBiz. An der bisherigen Finanzierungssystematik wird im Grunde festgehalten. Eine grundlegende Reform der Finanzierung, weg von Pauschalen für Einzeltatbestände hin zu einer Strukturförderung, basierend auf einer Sockelfinanzierung und ergänzenden Fördertatbeständen, ist nicht erfolgt. Dieses würde aber den Trägern mehr Planungssicherheit insbesondere im Bereich der Personalplanung geben. Nach wie vor halten die Landschaftsverbände eine Vereinfachung der Finanzierungsstrukturen dringend für geboten. Eine Vereinfachung der Förder- und Abrechnungssystematik insgesamt sollte das Ziel der Reform sein.

Zu den umfangreichen Änderungen nehmen wir im Detail wie folgt Stellung:

1. Qualitätsstandards in der frühen Bildung

Der Referentenentwurf setzt das zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Land vereinbarte Eckpunktepapier um. Die Erhöhung der Kindpauschalen soll sicherstellen, dass nun die bereits seit 2008 angestrebten Qualitätsstandards erreicht werden können.

Ob die in der Gesetzesbegründung auf S. 87 angegebenen Personalschlüssel tatsächlich erreicht werden können, ist aus dem Referentenentwurf selbst nicht nachzuvollziehen. Mit der neuen Anlage zur § 33 KiBiz-E wird ein Gesamtpersonalkraftstundenwert eingeführt, der auch für nicht pädagogisches Personal, wie z. B. Hauswirtschaftskräfte eingesetzt werden kann. Die LJÄ regen an, pädagogisches und nicht-pädagogisches Personal getrennt in der Anlage zu § 33 KiBiz-E auszuweisen. In diese Anlage ist in der Gruppenform III zur Durchführung der Aufgaben nach § 45 SGB VIII die Mindestanzahl an Ergänzungskraftstunden aufzunehmen. Fachwissenschaftlich wird die geplante mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit als zu niedrig bemessen bewertet.

Die LJÄ begrüßen die gesetzlich neu verankerte Leitungsfreistellung sowie die erstmals gesetzlich verankerte finanzielle Förderung der Fachberatung als weitere Bausteine der Qualitätsentwicklung. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll durch diese Regelung Rechtssicherheit hergestellt werden. Vor diesem Hintergrund halten wir es für erforderlich, die Leitungsfreistellung als Muss-Vorschrift zu formulieren (§ 29 KiBiz-E). Ob das vorgesehene Leitungskontingent ausreicht, die aktuellen und zukünftigen Leitungsaufgaben sicher zu stellen, wird allerdings zu überprüfen sein.

Die finanzielle Förderung der Fachberatung eröffnet grundsätzlich neue Möglichkeiten der Qualitätsentwicklung. Bei der aktuell vorgesehenen Förderhöhe müsste eine Fachberatung rund 70 Einrichtungen betreuen, um eine vollständige Refinanzierung zu erreichen. Dies birgt fachlich große Herausforderungen, daher sollte die Förderung zumindest perspektivisch noch weiter ausgebaut und indexiert werden.

In Bezugnahme auf § 17 KiBiz-E regen die LJÄ an, dass jede Konzeption inklusiv auszugestalten ist, damit alle Kinder mit ihren individuellen Bedarfen Berücksichtigung finden.

2. Gemeinsame Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung

Es ist erfreulich, dass in dem Referentenentwurf an mehreren Stellen die besonderen Bedarfe von Kindern mit (drohender) Behinderung gesetzlich verankert werden, so z. B. durch die künftige Differenzierung nach Alter des Kindes bei der erhöhten Kindpauschale.

Der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ wird in Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention definiert. Auf dieser Basis sollte im Kinderbildungsgesetz durchgängig von Kindern mit oder mit drohender Behinderung und nicht von behinderten Kindern gesprochen werden.

In § 18 KiBiz-E wurde der Begriff der Bildungsdokumentation um den Entwicklungsaspekt ergänzt. Dies wird mit Blick auf die Betreuung und Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung begrüßt und auch als ein wichtiger Aspekt für die vom Träger der Eingliederungshilfe geforderten Teilhabe- und Förderpläne bewertet.

Die Erweiterung der Pflegeerlaubnis eröffnet neue Gestaltungsmöglichkeiten, die allerdings auch Risiken hinsichtlich der Sicherung der Qualität für die örtlichen Träger mit sich bringen wird (§ 22 KiBiz-E, siehe hierzu auch Punkt 5). Gerade für Kinder mit (drohender) Behinderung besteht mit der Öffnung der Betreuungssettings das Risiko, dass sie nicht adäquat gefördert werden könnten.

Nach § 26 Abs. 3 KiBiz-E ist (unverändert gegenüber dem geltenden Recht in § 13 d Abs. 2 KiBiz) der besondere Bedarf für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung bei der Personalbemessung oder der Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen. Eine Verpflichtung zur Berücksichtigung ist aber im Ergebnis unverbindlich. Wir schlagen vor, diese Regelung durch eine Verpflichtung zur Verbesserung des Personalschlüssels (durch Absenkung der Gruppenstärke oder zusätzliches Personal) verbindlicher auszugestalten. Wir regen in dem Zusammenhang an, dass bei unterjährigen Aufnahmen die Gruppenstärkenreduzierung ab dem nächsten Kindergartenjahr verbindlich ist.

Mit dem Ziel der Schaffung inklusiver Lebensverhältnisse ist aus Sicht der LJA zusätzlich zu der personenbezogenen Förderung über Kindpauschalen eine entsprechende Strukturförderung für alle Kindertageseinrichtungen erforderlich. Für eine nachhaltige Inklusion ist eine kontinuierliche Grundfinanzierung für alle Kitas entscheidend und nicht nur eine belegungsabhängige Kindpauschale für Kinder mit (drohender) Behinderung.

Wir schlagen zudem eine Öffnung der Verwendung der Mittel aus der Fortbildungsvereinbarung nach § 54 Absatz 3 Nummer 2 KiBiz-E vor, insbesondere auch mit Blick auf die Weiterqualifizierung der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung, um damit die Inklusion und deren Ziele weiter zu verfolgen.

3. Flexible und am individuellen Bedarf ausgerichtete Angebote versus Sicherung der Qualität

Die Flexibilisierung des Angebots und Berücksichtigung des individuellen Bedarfs ist mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und den veränderten Anforderungen einer sich wandelnden Gesellschaft zu begrüßen. Dabei muss sich die Flexibilisierung der Betreuung jedoch stets am Wohlbefinden des Kindes orientieren. Wir regen daher an, im Rahmen der Erweiterung der Öffnungszeiten die tatsächliche Betreuungszeit des Kindes in der Einrichtung an dessen Lebenssituation zu orientieren. Wir schlagen vor, mehr als zehn Stunden Einrichtungsbetreuung pro Tag gesetzlich auszuschließen.

Die Erweiterung der Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen – verlängerte Öffnungszeiten und Angebote am Wochenende und Feiertagen – wird ein „Mehr“ an Personal, bzw. eine „Verdichtung“ von Schichtarbeit von Mitarbeitenden zur Folge haben, das durch die Leitung zusätzlich koordiniert werden muss. Wir verweisen hierzu auf die einleitenden Ausführungen zum Fachkräftebedarf.

Ob kleinere Kindertageseinrichtungen (weniger als zwei Gruppen) die Mindestbesetzung (§ 28 Abs.1 KiBiz-E – regelmäßiger Einsatz von zwei pädagogischen Kräften) bei gleichzeitig erweitertem Angebot halten können, wird in Zweifel gezogen. Wir halten es für erforderlich, den Fachkraft-Kind-Schlüssel bei erweiterten Öffnungszeiten bereits ab der 46. Stunde zu bezuschussen. Eine Finanzierung ab der 51. Stunde geht zu Lasten der Qualität der Betreuung (§ 48 KiBiz-E).

Die Reduzierung der maximalen Schließtage auf 25 dürfte zweifelsohne im Interesse der Eltern sein. Auf der anderen Seite ist aber zu berücksichtigen, dass 25 Schließtage in der Regel nicht einmal die Urlaubsansprüche der Mitarbeitenden abdecken werden. Darüber hinaus sind Schließtage erforderlich, soweit teambezogene Fortbildungen und Konzeptentwicklungen mit dem gesamten Team erfolgen sollen. Es muss somit davon ausgegangen werden, dass die Reduzierung der Schließtage an einzelnen Tagen im Alltag zu einem nach unten veränderten Personalschlüssel führt sowie im Zweifelsfall weniger Zeit für Teammaßnahmen und konzeptionelle Arbeit zur Verfügung steht.

§ 33 Abs. 3 KiBiz sollte ersatzlos gestrichen werden. Die regulierenden Vorgaben zur Betreuung von über 3-jährigen Kindern im 45-Stunden-Bereich stehen im Widerspruch zu dem im KiBiz verankerten Wunsch und Wahlrecht, der hierzu zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung sowie dem Ziel einer weiteren Flexibilisierung von Betreuungszeiten.

4. Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII), Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII) und Fachberatung

Eine Konkretisierung der Jugendhilfeplanung darf nicht in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen. Die Beteiligung der Eltern an der Jugendhilfeplanung ist im Übrigen schon heute die Regel. Methodische Teilschritte wie Elternbefragungen dürfen dabei

nicht vorgegeben werden. Die Verpflichtung zur Abstimmung der Bedarfspläne mit benachbarten Jugendämtern ist aufgrund der kleinteiligen Jugendhilfestruktur in Nordrhein-Westfalen aus unserer fachlichen Einschätzung praktisch nicht umsetzbar. Wir halten es für angemessen, dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu überlassen, wie er die Vorgaben zur Abstimmung aus dem § 80 Abs. 4 SGB VIII umsetzt.

Wir begrüßen die Stärkung der Fachberatung durch eine finanzielle Förderung, da damit den gestiegenen Anforderungen sowie die besondere Bedeutung der Fachberatung bei der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von frühkindlicher Bildung Rechnung getragen wird. Diese Bedeutung durch eine ausdrückliche Nennung und Konkretisierung im Referentenentwurf zu unterstreichen (§ 6), wird daher von uns begrüßt. Die aktuelle Darstellung spiegelt jedoch nicht die im SGB VIII vorgenommene Differenzierung von Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII) und Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) sowie die Fachpraxis der Fachberatung wider. Um Transparenz und Eindeutigkeit mit Blick auf die Aufgabenverantwortung zu schaffen, halten wir eine Gliederung der genannten Aufgaben in Qualitätsentwicklung (§ 6 Abs. 1 Ziff.n 5 bis 8) durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe und Fachberatung durch die jeweiligen Träger der Einrichtungen (§ 6 Abs. 2) für erforderlich. Die unter § 6 Abs. 1 Ziff.n 1 bis 4 genannten beispielhaften Aufgaben sind ebenfalls von der Fachberatung abzugrenzen, da sie unter die in § 80 SGB VIII geregelte Jugendhilfeplanung zu subsumieren sind. Wir regen an, die Zuschüsse zu Qualitätsentwicklung und Fachberatung in § 47 KiBiz-E dementsprechend getrennt auszuweisen.

5. Kindertagespflege

Die konsequente gesetzliche Gleichstellung, wie sie bereits in § 24 Abs. 2 SGB VIII verankert ist und im Referentenentwurf nun weiter vorangetrieben wird, wird ausdrücklich begrüßt. Neben einer verpflichtenden Konzeption (§ 17 KiBiz-E) regen wir an, auch die Beobachtung und Dokumentation (§ 18 KiBiz-E) und die Sprachliche Bildung (§ 19 KiBiz-E) verpflichtend für die Kindertagespflege gesetzlich zu regeln.

Darüber hinaus begrüßen wir, dass über die erweiterten Voraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 3 auch landeseinheitliche Standards in der Kindertagespflege geschaffen werden (Zeiten für die mittelbare Bildungsarbeit, für Fortbildung, laufende Geldleistung in der Eingewöhnungsphase und bei Krankheit des betreuten Kindes sowie die jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung).

Durch die Implementierung der kompetenzorientierten Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) mit einem finanziellen Zuschuss für jede angehende Kindertagespflegeperson wird die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagespflege unterstützt.

Durch einen finanziellen Zuschuss werden Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr sowie die ergänzende Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 1 KiBiz-E

unterstützt. Damit können Kindertagespflegeangebote zu diesen Zeiten finanziell gefördert und spezifischer Bedarf von Eltern beantwortet werden. Dies ist im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu begrüßen.

Die Erweiterung der Pflegeerlaubnis eröffnet neue Gestaltungsmöglichkeiten auf der örtlichen Ebene. Eine Erweiterung der Erlaubnis auf die Betreuung von 10 fremden Kindern (bzw. 15 fremden Kindern in Großtagespflege), auch zu den genannten erweiterten Voraussetzungen, Fachkraft oder Qualifizierung nach dem QHB, birgt jedoch auch Risiken hinsichtlich der Qualität der Betreuung. Sich hiermit auseinanderzusetzen und Lösungen zu entwickeln, wird im Weiteren eine wichtige Aufgabe sein.

6. Bürokratischer Aufwand in der Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes

Die thematische Gliederung der Inhalte schafft eine besser lesbare, transparentere Struktur des Gesetzes. Es wird begrüßt, dass die Förderzuschüsse, die bisher jede Kindertageseinrichtung erhalten hat, nun in die Kindpauschale integriert werden. Bei der Förderung von Familienzentren und plusKITAs wird durch die Zusammenführung von Zuschüssen unter Beibehaltung der jeweiligen Zielsetzungen ebenfalls eine Konzentration erreicht. Dies dient der Transparenz und wird den Aufwand für alle Beteiligten reduzieren.

Demgegenüber stehen allerdings drei neue Landeszuschüsse, die separat zu beantragen sind und deren Verwendung differenziert nachzuweisen ist. Dies wird insgesamt zu einem deutlichen Mehraufwand auf allen Ebenen führen. Das Ziel des Kinderbildungsgesetzes, eine klare und übersichtliche Finanzierungsstruktur auf der Grundlage von Kindpauschalen zu ermöglichen, wird durch diese weitere Differenzierung nicht erreicht. Die Ziele der neuen Fördertatbestände, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Steigerung der Qualität in der Kindertagesbetreuung zu fördern, begrüßen wir ausdrücklich. Dennoch halten wir es für unabdingbar erforderlich, eine Vereinfachung des Förder- und Abrechnungsverfahrens zum Beispiel durch die Gewährung von Jahrespauschalen insbesondere beim neuen Zuschuss nach § 46 KiBiz-E mit Priorität zu prüfen.

Ein weiterer zusätzlicher Aufwand sowohl für die LJA als auch für die Jugendämter wird sich durch die differenzierte Nachweispflicht für die Gewährung des Zuschusses für die Kindertagespflege, als auch für die neue Verpflichtung zur regelmäßigen Prüfung von Verwendungsnachweisen (§ 39 KiBiz-E) ergeben.

Eine sinnvolle Vereinfachung wäre die Einführung einer „Bagatellgrenze“ für die nicht rücklagefähigen Zuschüsse, um im Nachlauf zum Verwendungsnachweis von aufwendigen Rückforderungen von Kleinbeträgen abzusehen. Wenn eine solche Grenze sich auf alle Kindergartenjahre beziehen würde, deren Verwendungsnachweis noch abzurechnen ist, würden weitere deutliche Erleichterungen erreicht.

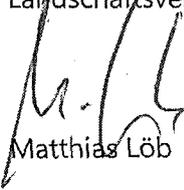
7. Investitionsförderung, Belegung investiv geförderter Plätze

Die Aufnahme der Kindertagespflege in die gesetzliche Norm zur Investitionsförderung (§ 52 KiBiz-E) ist konsequent und wird ausdrücklich begrüßt.

Die Neuregelung der Zweckbindung für seit 2008 investiv geförderte U3-Plätze in § 55 Abs. 2 des Referentenentwurfes wird von den LJÄ ausdrücklich begrüßt. Diese Regelung trägt den Diskussionen der vergangenen Jahre und vor allem den Notwendigkeiten der Entwicklung vor Ort Rechnung. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben deutlich vor Augen geführt, dass eine enge Nutzungsbindung der geförderten Plätze vor Ort zu großen Herausforderungen und in vielen Fällen zu nicht sachgerechten Ergebnissen führte. Im Rahmen der Abwicklung der Investitionsförderung führte die enge an das Kindesalter geknüpfte Zweckbindung zu hohem Aufwand. Die neue Regelung ermöglicht Jugendämtern und Trägern aktuelle Bedarfe auf Basis der Jugendhilfeplanung flexibler zu erfüllen, ohne sich unmittelbar Rückforderungsrisiken auszusetzen, solange die Gesamtzahl der geförderten Plätze belegt ist.

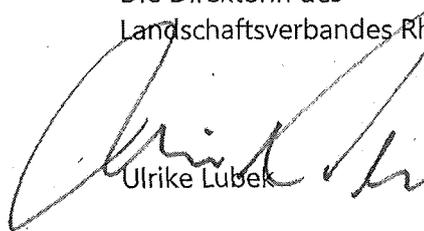
Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe



Matthias Löb

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland



Ulrike Lubek



Zusätzliche Mittel für eine bessere Kinderbetreuung

Entwurf des neuen Kinderbildungsgesetzes setzt Vereinbarung mit Kommunen um - keine weitere Belastung tragbar

Der Städte und Gemeindebund NRW begrüßt den Entwurf eines neuen Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zur Organisation der Betreuung von Ein- bis Sechsjährigen in Tagesstätten und in Tagespflege. "Mit der Überarbeitung wird nun erstmals seit Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes eine auskömmliche Finanzierung der Kindertagesbetreuung in NRW möglich", machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW **Dr. Bernd Jürgen Schneider** heute in Düsseldorf deutlich.

In den zurückliegenden Jahren hatten viele Träger von Tageseinrichtungen mit Finanzierungsproblemen zu kämpfen, die sich vor allem auf die personelle Ausstattung auswirkten. Mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt das Land NRW die zwischen Jugendminister Dr. Joachim Stamp und den drei kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Eckpunkte zur KiBiz-Reform umzusetzen. Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 stünden demnach zur Aufstockung der Kindpauschalen 750 Mio. Euro zur Verfügung. Entsprechend der Vereinbarung werde dieser Betrag je zur Hälfte von Kommunen und Land aufgebracht.

Damit keine Finanzierungslücke mehr entstehe, solle das Gesetz zukünftig eine Dynamisierung enthalten, die sich an den tatsächlichen Kosten orientiere. "Damit werden die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass das System nicht nach wenigen Jahren wieder Finanzierungsdefizite aufweist", erklärte Schneider. Vor diesem Hintergrund sei davon auszugehen, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes - sofern so vom NRW-Landtag beschlossen - keine zusätzliche Übergangsfinanzierung mehr erforderlich sei.

Besonders zu begrüßen sei darüber hinaus die Platzausbaugarantie - sprich: die Zusage des Jugendministers, dass jeder für einen bedarfsgerechten Ausbau erforderliche Betreuungsplatz investiv gefördert werde. In Zeiten des massiven Platzausbaus aufgrund der stark steigenden Nachfrage nach Kinderbetreuung sei eine solche Zusage für die Kommunen extrem wichtig.

Gleichwohl müsse der KiBiz-Referentenentwurf sorgfältig ausgewertet werden, da über die verabredeten Eckpunkte hinaus zahlreiche Neuerungen in den Entwurf aufgenommen worden seien. So stelle das neue KiBiz stärker auf den Bedarf der Eltern ab. Dies gelte etwa für Kommunen, in die zahlreiche Arbeitnehmer/innen einpendeln. Die geplante Regelung sieht vor, dass deren

Betreuungsbedarf stärker zu berücksichtigen sei. Dadurch kämen zusätzliche Aufgaben auf die Städte und Gemeinden zu, wenn sie ihre Bedarfsplanung neben der Berücksichtigung örtlicher Erfordernisse auch mit benachbarten Jugendämtern abstimmen müssten.

Die Herstellung der Auskömmlichkeit in der Kinderbetreuung sei für viele Kommunen bereits ein Kraftakt. "Mit einem reformierten KiBiz dürfen daher keine weiteren personellen oder finanziellen Belastungen auf die Kommunen zukommen", machte Schneider deutlich.

Die Eltern würden zudem durch ein zweites beitragsfreies Kindergartenjahr ab 2020/2021 entlastet. "Für die Kommunen ist entscheidend, dass das Land die Einnahmeausfälle für wegfallende Elternbeiträge vollständig erstattet" so Schneider. Diese betrügen rund 200 Mio. Euro pro Kindergartenjahr. Aufgrund des Konnexitätsprinzips "wer bestellt, bezahlt" sei das Land dazu verpflichtet.

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum

„Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern und zur Änderung des Schulgesetzes vom 06.05.2019“

Schreiben des MKFFI vom 07.05.2019 – Az. 6000.5.24

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern und zur Änderung des Schulgesetzes vom 6. Mai 2019.

Grundsätzlich bedauert die Freie Wohlfahrtspflege, dass es nicht gelungen ist, mit diesem Referentenentwurf das lange angekündigte Vorhaben einer grundlegenden Neuausrichtung der gesetzlichen Grundlagen, inklusive Finanzierung, der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in der Tagespflege und in den Tageseinrichtungen für Kinder umzusetzen. Von einer solchen tatsächlichen Neuorientierung hat sich die Freie Wohlfahrtspflege erhofft, dass zwischenzeitlich erkannte Probleme und Strukturmängel der KiBiz-Gesetzgebung hätten behoben werden können; dies kann mit der jetzt vorgelegten Aktualisierung des KiBiz nicht gelingen.

Allerdings zeigt der jetzt vorliegende Referentenentwurf, dass es in den letzten Jahren gelungen ist, im Bereich der inhaltlich-fachlichen Regelungen das ursprüngliche Gesetz vom 30.10.2007 so weiterzuentwickeln, dass es den aktuellen Stand der Fachdiskussion gut widerspiegelt. Dies gilt auch für die Weiterentwicklungen, die der jetzt vorliegende Referentenentwurf in einzelnen Punkten vornimmt (z. B. die Darstellung des Partizipationsgedankens in einem eigenen Paragraphen oder die ausdrückliche Benennung der Fachberatung etc.).

An dieser Stelle muss aber auch deutlich gemacht werden, dass der in diesem Referentenentwurf deutlich werdende Wille zur Stärkung der Fachlichkeit und der Qualität der frühen Förderung und Bildung von Kindern eine entsprechende auskömmliche Refinanzierung der Gesamtkosten der Tageseinrichtungen sowohl im Personal- als auch im Sachkostenbereich voraussetzt. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt, dass es im Referentenentwurf gelungen ist, eine angemessene Dynamisierung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen umzusetzen. Gleichzeitig hat die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege bereits in ihrer Bewertung der –ohne ihre Beteiligung entstandenen – Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen und dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration über Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes deutlich gemacht, dass die hier vereinbarten Finanzierungsansätze bei aller Anerkennung für die insgesamt auf dieser Basis bereitgestellten Mittel eine Auskömmlichkeit über die Gesamtkosten nicht sicherstellen können. In der Folge müssen die Träger der Tageseinrichtungen zur Sicherstellung der notwendigen Sachkosten des Betriebs der Einrichtungen die Personalkosten reduzieren, um Auskömmlichkeit zu erzielen. Die dadurch nicht erreichte Qualitätsentwicklung wird durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege äußerst bedauert.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Die langfristig gesicherte auskömmliche Refinanzierung der Kosten der Tageseinrichtungen für Kinder ist eine der zentralen Voraussetzungen für die Sicherung und den angestrebten weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung. Eine zweite Voraussetzung ist die strukturelle Absicherung des Subsidiaritätsprinzips, um so die vielfältige und plurale Trägerstruktur in Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Positiv ist festzuhalten, dass der Referentenentwurf in § 4 Abs. 1 ausdrücklich den Vorrang der Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII benennt. Allerdings lassen die konkreten Regelungen z. B. zum Trägeranteil in § 36 Abs. 2 des Referentenentwurfes diesen Anspruch nicht erkennen. Auch hier hat die Freie Wohlfahrtspflege zusammen mit den anderen freien Trägern bereits bei der Vorlage der oben genannten Eckpunkte deutlich gemacht, dass eine einseitige Absenkung des Trägeranteils für Einrichtungen in Trägerschaft eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die im Umfang von 3 % aus Landesmitteln finanziert wird, nicht nachvollziehbar ist. In einer solchen Regelung sieht die Freie Wohlfahrtspflege eine Gefährdung der bisherigen Trägerstruktur, insbesondere dann, wenn Kommunen dazu übergehen, auf der Basis dieser Regelung ihrerseits die bisher vereinbarte freiwillige Übernahme der Trägeranteile der freien Träger der Jugendhilfe einzuschränken oder aufzugeben. Damit wird das in der Begründung zum Referentenentwurf genannte Ziel des Erhalts der Trägervielfalt geradezu konterkariert.

In diesem Zusammenhang weist die Freie Wohlfahrtspflege noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass auch bei einer als auskömmlich unterstellten Refinanzierung der Kosten der Tageseinrichtungen durch Mittel der Kommunen und des Landes der Träger auf jeden Fall seinen eigenen Trägeranteil entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in die Gesamtfinanzierung einzubringen hat. Nach § 39 Abs. 1 des Referentenentwurfes können diese Trägeranteile nicht, wie im benannten Eckpunktepapier suggeriert, durch Rücklagenentnahme oder durch die Verwendung etwaiger überschüssiger Refinanzierungsanteile von Land und Kommunen refinanziert werden, sondern sie sind in jedem Fall getrennt zu erbringen.

Ganz im Gegensatz zu der hier kritisierten einseitigen Absenkung des Trägeranteils für Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft sieht die Freie Wohlfahrtspflege es vor dem Hintergrund des Grundsatzes des Vorrangs der freien Trägerschaft (§ 4 Abs. 2 SGB VIII) als mittelfristig notwendig an, grundsätzlich die Berechtigung von Trägeranteilen für eine Leistung zu überprüfen, für den ein rechtlicher Anspruch gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht. Nur mit Blick auf die Gesamtfinanzierung der angestrebten Qualitätsstandards, z. B. bezüglich der Personalausstattung hält die Freie Wohlfahrtspflege die Einforderung eines Trägeranteils für noch hinnehmbar.

Bezogen auf diese Erfordernisse der Refinanzierung des Gesamtsystems lehnt die Freie Wohlfahrtspflege auch die grundsätzlich begrüßenswerte Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit auf ein weiteres Kindergartenjahr ab. Soweit durch eine solche Maßnahme ein höheres Maß an sozialer Gerechtigkeit und eine Verstärkung der Förderung benachteiligter Gruppen angestrebt werden, lässt sich nach Meinung der Freien Wohlfahrtspflege derselbe Erfolg durch einen sozial gestaffelten landesweit einheitlichen Elternbeitrag erzielen. Die für die Elternbeitragsfreiheit verwendeten Mittel sind dagegen dringend für die Absicherung der fachlich gewünschten Qualität nötig.

Durch den nun vorgelegten Referentenentwurf soll ausweislich der Begründung zum Entwurf der quantitative Ausbau des Systems der Kindertagesbetreuung gestützt werden. Ein solcher Ausbau wird mit Unterstützung der freien Träger nur dann gelingen, wenn keine zusätzlichen Finanzbelastungen auf die Träger zukommen und gleichzeitig die gewünschte Qualität der Tagesbetreuung auch entsprechend auskömmlich refinanziert ist.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Freie Wohlfahrtspflege zu einzelnen Regelungen des Referentenentwurfes wie folgt Stellung:

- **§ 4 Abs. 1 Bedingter Vorrang freier Träger**

Es wird begrüßt, dass der Referentenentwurf den Vorrang freier Träger nach § 4 Abs 2 SGB VIII ausdrücklich benennt. Zur Stärkung dieses Grundsatzes schlägt die Freie Wohlfahrtspflege vor, diesen Vorrang in einem gesonderten Paragraphen aufzuführen. Dies ist auch deshalb sinnvoll, da der Vorrang nicht klar durch den gesamten Entwurf fortgeführt wird. Kritisch angemerkt wird in diesem Zusammenhang gleichfalls, dass die Formulierung im zweiten Teil von Satz 2 „soweit möglich“ zu unspezifisch ist und hinsichtlich der Feststellung des Möglichen eine Reihe von Fragen aufwirft. Die Freie Wohlfahrtspflege schlägt daher vor, deutlich zu machen, dass die Prüfung „was möglich ist“, die Beteiligung der freien Träger vor Ort erfordert.

- **§ 4 Abs. 3 Stärkung der Bedarfsplanung**

Die Stärkung der Bedarfsplanung im Hinblick auf besondere Betreuungsbedarfe, auch in Randzeiten und darüber hinaus, wird positiv gesehen, gleichfalls der deutliche Hinweis darauf, dass Plätze für wohnsitzfremde Kinder vorgehalten werden sollen, um so dem Anspruch nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerecht zu werden. Jedoch wird diese Stärkung in § 49 mit einer „Kann-Regelung“ aufgeweicht und ist nicht verbindlich geregelt. Um diese Stärkung an benannter Stelle nicht zu untergraben bedarf es einer konkreteren Formulierung.

- **§ 6 Abs. 1 Stärkung der Fachberatung**

Der besonderen Bedeutung der Fachberatung und einer damit einhergehenden auskömmlicheren Finanzierung, wie durch die Freie Wohlfahrtspflege seit Jahren gefordert, wird im vorliegenden Entwurf Rechnung getragen und sehr begrüßt.

Klar formuliert werden muss an dieser Stelle der Bezug zu § 79a SGB VIII um einer Parallelstruktur zu den Angeboten der Fachberatung der freien Träger und dem Angebot der öffentlichen Jugendhilfe vorzubeugen und um die Trägerautonomie zu schützen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass das in Abs. 1 beschriebene Profil der Fachberatung des Jugendamtes inhaltlich und in der Umsetzung mit den Akteuren im Arbeitsfeld vor Ort (u.a. auch mit den Spitzenverbänden) abgestimmt wird. So kann die Schnittstelle der Fachberatung der Träger und der Fachberatung durch das Jugendamt konstruktiv gestaltet werden. Hierzu sollte eine entsprechende Formulierung in das Gesetz aufgenommen werden.

Ansprechpartner für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nicht die Tageseinrichtungen, sondern die Träger dieser. Dies muss aus der Formulierung hervorgehen. Insofern muss in Satz 1 ergänzt werden: „Die Träger von Tageseinrichtungen...“

- **§ 6 Abs. 2 Anbieter von Fachberatung**

An dieser Stelle muss erkennbar werden, dass die Fachberatung auch weiterhin über die freien Träger erfolgt und verweisen in diesem Zusammenhang auf die konkretere Formulierung in § 47 Abs. 3 des Entwurfes.

- **§ 20 Abs. 2 Datenerhebung**

Der letzte Satz könnte missverständlich sein. Es sollte deutlich werden, dass hier von den Kindern einer Familie, die in der Tageseinrichtung betreut werden, die Rede ist und nicht

sämtliche Kinder einer Familie in diesem Zusammenhang im Focus der Tageseinrichtung stehen.

Teil 2 Förderung in Kindertagespflege

Bezüglich der Regelungen zur Kindertagespflege verweist die Freie Wohlfahrtspflege auf die Stellungnahme des Landesverbandes für Kindertagespflege NRW, insbesondere auf die Ausführungen der Stellungnahme zu § 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege.

- **§ 27 Abs. 2 Öffnungszeiten**

Die Freie Wohlfahrtspflege regt an, die Überschrift in „Öffnungszeiten und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen“ zu ändern. Zwischen Öffnungszeiten und Betreuungszeiten besteht ein wesentlicher Unterschied, da sich die Betreuungszeiten im Rahmen der Öffnungszeiten bewegen, allerdings nicht mit diesen identisch sind. Dabei ist durch den Träger sicher zu stellen, dass die Bestimmungen zur Personalbesetzung jederzeit umgesetzt werden.

In Absatz 2 ist im Vergleich mit den bisherigen rechtlichen Regelungen im dritten Satz der folgende Halbsatz hinzugekommen: „...die unterschiedlich auf die Wochentage verteilt sein können“. Diese Formulierung sieht die Freie Wohlfahrtspflege in zweierlei Hinsicht kritisch. Eine am Bildungsauftrag und am Kindeswohl orientierte Begrenzung der regelmäßig ungleichen täglichen Betreuungszeiten ist nicht erkennbar und Begrenzungen mit Blick auf die Organisationsanforderungen (Sicherstellung der erforderlichen Personalbesetzung) fehlen.

Daher empfiehlt die Freie Wohlfahrtspflege, den aktuellen Wortlaut KiBiz 01.08.2008 §13 Abs. 4 unverändert beizubehalten.

- **§ 28 Personal**

Ausreichend Personal, für die fachlichen Aufgaben gut qualifiziert und angemessen vergütet, ist der entscheidende Qualitätsfaktor für die Arbeit der Tageseinrichtungen. Hierzu finden sich in § 28 gute Ansätze. Die Umsetzung ist allerdings ganz wesentlich davon abhängig, dass das Gesamtsystem Tageseinrichtungen für Kinder auskömmlich finanziert ist. Hierbei müssen alle Bestandteile der Kosten in Tageseinrichtungen angemessen berücksichtigt werden (siehe hierzu auch die Anmerkungen zu § 33). Ganz wesentlich ist für die Träger in diesem Zusammenhang eine klare Beschreibung welche Mindestanforderungen bei der Personalbesetzung zu erfüllen sind.

Die Formulierungen in Abs. 1 und Abs. 3 zur zukünftigen Personalbesetzung in den Tageseinrichtungen werfen allerdings mehr Fragen auf, als dass sie den Trägern Handlungs- und Planungssicherheit bei der Personalbesetzung geben. Offensichtlich ist dies dem Umstand geschuldet, zwei, bei einem begrenzten finanziellen Rahmen, konträre Ziele zu erreichen, nämlich eine maximale verbindliche Personalbesetzung (2. Wert KiBiz a.F. + zusätzliche Stunden für U3) und gleichzeitig eine hohe Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Kindpauschalen für die Träger.

Hier sind Formulierungen hinsichtlich Leitungsfreistellungsstunden und Mindestfachkraftstunden gemäß der Tabelle in Anlage zu § 33 erforderlich, die verlässlich erkennen lassen, was von den Trägern als Mindestbesetzung erwartet wird.

So ist in diesem Zusammenhang auch zu klären wie die personelle Absicherung von Ausfallzeiten (§ 33 Satz 5) erfolgen soll. Die meisten Träger werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzierung nicht in der Lage sein, entsprechendes Personal zusätzlich vorzuhalten. Daher muss unter Berücksichtigung des Fachkräftemangels der Umgang mit dieser Situation geklärt werden.

Nur so kann die erforderliche Sicherheit dazu hergestellt werden, ab wann ein Träger sich darauf einstellen muss, dass ggf. gem. § 36 Abs. 4 die Rückforderung von Fördermitteln droht.

In Abs. 4 wird überdies behauptet, dass die erforderlichen Personalkraftstunden für die individuellen Verfügungszeiten zur Verfügung gestellt werden. 10% auf die Betreuungszeiten stehen hierfür zur Verfügung. Nach fachwissenschaftlichen Erkenntnissen wäre hier allerdings das Doppelte (20 %) angemessen (z. B.: Susanne Viernickel / Iris Nentwig-Gesemann, u.a. (2013) Forschungsbericht; Schlüssel zu guter Bildung – Bildungsaufgaben, Zeitkontingente und strukturelle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen, Paritätischer Gesamtverband (Hrsg), Berlin 2013). Bleibt es bei 10% Verfügungszeit schränkt dies die Möglichkeiten, die in Abs. 4 beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen, ein. Die Freie Wohlfahrtspflege schlägt daher, sofern die notwendige bessere Berücksichtigung der Verfügungszeiten als nicht realisierbar angesehen wird, folgende Formulierung vor: „Die Finanzierung aus dem Kindpauschalenbudget sichert auch Personalkraftstunden für die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit im Umfang von 10% der Betreuungszeit,....“

- **§ 29 Leitungsfreistellung**

Die in § 29 vorgesehene Leitungsfreistellung ist grundsätzlich zu begrüßen. Aber auch hier gilt der Hinweis, dass nur ein insgesamt auskömmlich finanziertes System eine Umsetzung erlaubt.

- **§ 33 Kindpauschalenbudget**

Die Anlage zu § 33 Abs. 1 weist die den jeweiligen Betreuungszeiten zugeordneten Kindpauschalen, sowie die möglichen Gesamtpersonalstunden aus. Wie bereits mehrfach betont, steht und fällt die Stabilität und Qualität des Kita Systems mit der Auskömmlichkeit der Kindpauschalen für die mit dem Betrieb verbundenen Kosten. Neben den Personalkosten gehören hierzu auch die Sachkosten inklusive Verwaltungsaufwand und Erhaltungsaufwand.

Die Personalkosten sind nach Einschätzung der Freien Wohlfahrtspflege auf das Gesamtsystem bezogen (10.000 Einrichtungen) gut berechnet. Allerdings muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Finanzierung mittels Pauschalen auf Durchschnittswerte zielt und daher noch keine Aussage dazu ermöglicht, inwieweit Träger mit ungünstigen Kostenstrukturen (erfahrenes und im Rahmen des TVöD SuE ausgesteigertes Personal) mit dieser Finanzierung zurechtkommen.

Bei den Sachkosten stellt die Freie Wohlfahrtspflege fest, dass hier ein Defizit von 570 Millionen Euro besteht. Die in der Anlage nochmals beigefügte Übersicht zur Berechnung der Sachkosten für den Bereich der Kindertageseinrichtungen macht deutlich, dass ein mit 10% der Gesamtkosten unterstellter Sachkostenanteil bei Weitem nicht auskömmlich ist.

Heterogene Kostenstrukturen und die deutliche Unterfinanzierung der Sachkosten machen aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege ein hohes Maß an Flexibilität in der Personalbesetzung erforderlich. Dies ist in den vorliegenden Regelungen zur Personalbesetzung

in § 28 nicht klar erkennbar (vgl. die Ausführungen zu § 28). Damit besteht für die Träger ein hohes Risiko der Rückforderung von Fördermitteln (§ 36 (4)).

Im Interesse der Qualität in den Einrichtungen (Strukturqualität) muss daher eine auskömmliche Finanzierung über alle Kostenarten sichergestellt werden oder aber unter Berücksichtigung der Unterfinanzierung eine ausreichende Flexibilität bei der Verwendung der Kindpauschalen verlässlich hergestellt werden.

Die Analyse der Entwicklung der Kindpauschalen zeigt, dass im Gruppentyp III, 45 Std. die Ressourcen, bezogen auf die Berechnungen zur Auskömmlichkeit, um rund 2,5% gekürzt werden. Davon sind auch die Kinder mit besonderem Förderbedarf betroffen, für die Fachleute / das Jugendamt, eine Betreuungsdauer von 45 Std. in einer Tageseinrichtung empfehlen, weil eine angemessene Förderung der Kinder im eigenen Elternhaus nicht möglich ist. Die Verschlechterung der Ressourcen für diesen Gruppentyp ist für die FW nicht nachvollziehbar. Fachlich und sachlich angemessen wäre eine analoge Verbesserung der Standards in den Gruppentypen I, 45 Std. und II, 45 Std.).

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die in der Begründung zur Anlage zu § 33 dargestellten Personalschlüssel nicht passen. Die Personalschlüssel wurden auf der Grundlage der Gesamtpersonalkraftstunden gem. Anlage zu § 33 berechnet. Tatsächlich sind aber die in Personalkraftstunden ausgedrückten "Sonstigen Personalkosten" (Vertretung, Fort- und Weiterbildung, Berufspraktikant*innen, Abfindungen etc.) keine realen zusätzlichen Personalkraftstunden, die den Personalschlüssel verbessern. Werden die „sonstigen Personalkosten“ herausgerechnet verschlechtern sich die in der Begründung genannten Personalschlüssel um durchschnittlich 1:0,4.

- **§ 35 Eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen**

In den Absätzen 1+2 werden die auch schon nach altem Recht möglichen zusätzlichen Pauschalen in Höhe von 15.000 Euro für eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen fortgeschrieben.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die bis zu 15.000,- Euro für eingruppige Einrichtungen immer noch an den Stichtag 28.02.2007 gebunden sind. Der besondere Unterstützungsbedarf ergibt sich aus den besonderen Herausforderungen der eingruppigen Einrichtungen und damit auch für die wenigen eingruppigen Einrichtungen, die nach dem 28.02.2019 entstanden sind.

Da es sich bei diesen Beträgen überwiegend um Zuschüsse zu Personalkosten handelt, ist nicht nachvollziehbar, warum eine der Personalkostenentwicklung angemessene Anpassung dieser Pauschalen nicht erfolgt. Insbesondere bei den Waldkindergärten muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass diese im Vergleich zu den übrigen Einrichtungen deutlich höhere Personalanforderungen gewährleisten müssen. Hier ist eine angemessene Anpassung unbedingt erforderlich.

- **§ 36 Jugendamtszuschuss und Trägeranteil**

In Abs 2 werden die Finanzierungsanteile der Träger ausgewiesen. Wie schon in anderen Zusammenhängen erklärt und insbesondere im Zusammenhang mit § 4 Abs 1 lehnt die Freie Wohlfahrtspflege die auch mit Landesmitteln erfolgte Trägeranteilabsenkung für Kommunale Einrichtungen ab.

Hier wäre es aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege richtig und angemessen, Finanzierungsanteile für alle Träger deutlich abzusenken und perspektivisch ganz abzuschaffen.

- **§ 37 Anpassung der Finanzierung**

Dass in Zukunft die Anpassung der Pauschalen auf der Grundlage der aktuellen Kostenentwicklungen indexbasiert erfolgen soll wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings handelt es sich nicht wie sonst bei betriebswirtschaftlich kalkulierten Entgelten üblich um eine prospektive Betrachtung, die die zu erwartende Kostensteigerung berücksichtigt, sondern um eine nachgelagerte Anpassung, die dazu führt, dass die Träger die Kosten jeweils für ein Jahr vorfinanzieren.

- **§ 39 Verwendungsnachweis**

Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt die Integration der zusätzlichen U3 Pauschalen und Verfügungspauschalen (incl. Dynamisierung) in die Kindpauschalen und, dass damit die separaten Nachweisverfahren wegfallen. Gleichzeitig kommen für zusätzliche Fördertatbestände neue Nachweisverfahren hinzu. Unter dem Strich bleibt es dabei im Abgleich mit dem KiBiz in der alten Fassung bei 11 separaten Nachweisanforderungen. Weitere Vereinfachungen wären wünschenswert, um den bürokratischen Aufwand zu verringern. Kritisch sieht die Freie Wohlfahrtspflege die unter Punkt 4 eingeführte Begrenzung der Verwaltungskosten auf maximal 3% der Gesamtjahresbasisförderung. Grundsätzlich ist zu fordern, dass der für einen Betrieb notwendige Verwaltungsaufwand auch finanziert werden muss. Dabei muss kritisch darauf hingewiesen werden, dass der Referentenentwurf zwar eine Abrechnung von Verwaltungskosten in Höhe von 3% vorsieht, diese Mittel aber im kalkulatorischen Ansatz nicht enthalten sind. Für die Freie Wohlfahrtspflege ist nicht nachvollziehbar dass diese Kosten zu Lasten der Träger gehen und somit einen weiteren Grund für die mangelnde Auskömmlichkeit des neuen Finanzierungssystems darstellen.

- **§ 40 Rücklagen**

Die Formulierung in Absatz 1 ist aus unserer Sicht missverständlich. Danach könnte der Eindruck entstehen, dass bei Trägern die gleichzeitig Eigentümer sind, nur die Bildung einer Investitionsrücklage möglich ist. Von daher würden wir vorschlagen, den Satz klarer zu formulieren: „... sind einschließlich des Trägeranteils gemäß § 36 Absatz 2 einer Betriebskostenrücklage und bei Trägern, die Eigentümer oder diesem wirtschaftlich gleichgestellt sind, der Betriebskostenrücklage oder Investitionsrücklage zuzuführen.“

Grundsätzlich begrüßen wir, dass für Kitas, die sich im Eigentum des Trägers befinden bzw. wo die Träger dem Eigentümer gleichgestellt sind, vom Gesetzgeber die Bildung einer Investitionsrücklage zum Erhalt des Gebäudes vorgesehen ist. Der Begriff „Investitionsrücklage“ erweckt den Eindruck, dass aus dieser Rücklage heraus nur Maßnahmen realisiert werden können, die aktivierungsfähig sind. Dies würde u.a. größere Sanierungsmaßnahmen, die buchhalterisch als Instandhaltung zu erfassen sind nicht berücksichtigen. Von daher würden wir es begrüßen, wenn an geeigneter Stelle noch klarstellend erläutert wird, dass aus dieser Rücklage sowohl Investitionen, als auch Maßnahmen zur Instandhaltung des Gebäudes bestritten werden können.

Die trägerbezogene Verwendung der Rücklage begrüßen wir ausdrücklich. Diese Formulierung ist unverändert aus dem aktuell geltenden KiBiz übernommen worden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Regelung, gerade bezogen auf den jugendamtsübergreifenden Einsatz, faktisch ins Leere läuft. Mit Blick auf die Träger, die in Ihrer Zuständigkeit mit mehreren Jugendämtern zusammenarbeiten, wäre es von Vorteil, wenn die Formulierung klarstellend dahingehend ergänzt würde, dass der trägerbezogene Einsatz, **zumindest der aus Landesmitteln finanzierten Rücklagen**, auch Jugendamtsübergreifend erfolgen kann.

Ein ergänzender Hinweis, dass die zum 31.07.2020 bestehenden Rücklagen in die Betriebskostenrücklage bzw. bei Eigentümern in die Betriebskostenrücklage und die Investitionsrücklage zu überführen sind, sollte ins Gesetz aufgenommen werden. Dabei halten wir es für sinnvoll, die Rücklagenbegrenzung zum 31.07.2020 ein weiteres Jahr auszusetzen. Eigentümereinrichtungen, die in der Lage waren, Gelder für notwendige Investitionen anzusparen, werden somit nicht gezwungen Investitionen bis zum 31.07.2020 durchzuführen, sondern könnten Investitions- und Erhaltungsmaßnahmen bündeln und langfristig planen.

- **§§ 42 - 43 Familienzentren**

Die Erhöhung der Zuschüsse auf 20.000€ pro Familienzentrum ist positiv zu bewerten, wird jedoch vor dem Hintergrund stetig steigender Anforderungen, die auch deutlich im Entwurf formuliert sind, notwendig. Hier wäre im Rahmen einer Evaluation die dauerhafte Auskömmlichkeit, besonders unter Berücksichtigung von Qualitätsaspekten und Nachhaltigkeit, zu prüfen.

- **§§ 44 – 45 plusKITAs**

Die Vorgabe, eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle zu beschäftigen wird positiv gesehen. Neben dem Focus auf besondere Erfahrungen im Bereich der alltagsintegrierten Sprachförderung sollten weitere Aspekte der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung gleichrangig Bedeutung finden, um die Kinder ihren individuellen Bedarfen entsprechend zu fördern.

Die Dauer der Förderung von Tageseinrichtungen, die im Rahmen der Sprachförderung 5.000 Euro erhalten, geht nicht aus dem Text hervor. Eine Aussage dazu, ob es sich um eine dauerhafte Förderung, oder um eine Übergangsfinanzierung handelt erscheint notwendig, um den Trägern Planungssicherheit zu bieten.

- **§ 46 Zusätzliche Finanzierung von Ausbildung**

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt, dass der Referentenentwurf erstmalig ausdrücklich eine zusätzliche Finanzierung zur Stärkung der Ausbildung von Fachkräften enthält und durch diese Maßnahme die notwendige Gewinnung von Fachkräften unterstützt.

- **§ 47 Förderung von Fachberatung**

Die pädagogische Fachberatung der Träger und Einrichtungen ist, neben der Fort- und Weiterbildung, ein Bestandteil um die qualitative Arbeit in den Tageseinrichtungen zu sichern und weiterzuentwickeln. Die im Entwurf bezifferten Mittel sind als ein erster Schritt zur Unterstützung dieses fachlichen Angebotes durch die freien Träger zu begrüßen, um die Beratung der Träger und deren Einrichtungen qualitativ weiterzuentwickeln und gemeinsam mit den Akteuren vor Ort zu gestalten.

- **§ 47 Abs. 3 Weiterleitung der finanziellen Mittel**

Die Möglichkeit der Weiterleitung der Mittel über die örtliche Jugendhilfe an die Träger und über diese an die Verbände wird begrüßt. Für die freien Träger hat sich die Fachberatung in den regional bekannten Strukturen über die Verbände bewährt. Die einzelnen Verbände auf spitzenverbandlicher, örtlicher und überörtlicher Ebene können auf langjährige Erfahrungen in diesem Feld zurückgreifen und bieten Trägern mit ihren Einrichtungen professionelle Begleitung und Unterstützung in den verschiedenen Handlungsfeldern.

- **§ 48 Abs. 1 Zuschuss zur Flexibilisierung**

Im Rahmen der Flexibilisierung beschreibt der Entwurf, dass bei Öffnungszeiten, die über 50 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit hinausgehen, ein Zuschuss gezahlt wird. Dadurch wären die Differenzstunden zur aktuell maximal geförderten Betreuungszeit von 45 Stunden nicht refinanziert. An dieser Stelle bedarf es einer finanziellen Lösung, die nicht zu Lasten der Träger geht.

Es muss geprüft werden, ob die Zuschüsse für z. B. Betreuungsangebote am Wochenende oder an Feiertagen finanziell ausreichend sind um die zusätzlich anfallenden Personalkosten in Form von Zulagen abzudecken.

- **§ 50 Elternbeitragsfreiheit**

Die Entlastung der Familien in Nordrhein-Westfalen durch ein weiteres beitragsfreies Kindergartenjahr ist generell zu begrüßen, jedoch unter Berücksichtigung der aktuellen Erfordernisse, eine auskömmliche Gesamtfinanzierung zur qualitativen Weiterentwicklung der Arbeit in den Tageseinrichtungen herzustellen, nicht zu verantworten. Eine Entlastung der Familien hätte auch durch landeseinheitliche und sozial verträgliche Elternbeiträge erreicht werden können, um die Mittel des „Gute-Kita-Gesetzes“ in die Verbesserung von fachlichen Standards und in die Qualität der frühen Bildung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen fließen zu lassen.

- **§ 51 Elternbeiträge**

Vor dem Hintergrund der Chancengerechtigkeit und Teilhabe aller Kinder in Nordrhein-Westfalen sind landeseinheitliche und sozialverträglich gestaffelte Elternbeiträge unumgänglich. Das Land und die Kommunen stehen hier in der Verantwortung die Beiträge so zu gestalten, dass für alle Familien eine Teilhabe gesichert ist.

- **§ 51 Abs. 1 Weitere Teilnahmebeträge**

In Abs. 1 werden außer Beiträgen der Eltern für Mahlzeiten weitere Teilnahmebeträge ausgeschlossen. Da für Elterninitiativen wesentlich ist, dass sie den Trägeranteil in Höhe von 3,4% durch Elternbeiträge aufbringen, muss dies im Kontext des § 51 verlässlich geregelt werden.

- **§ 55 Abs. 2 Zweckbindung**

Die Befreiung von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung wird begrüßt, da dies den Trägern den notwendigen Spielraum eröffnet, auf die aktuellen Betreuungsbedarfe vor Ort zu reagieren. Eine Befreiung der Zweckbindung von Investitionsmitteln die seit 2008 im Rahmen des U3-Ausbaus geflossen sind, würde dies darüber hinaus unterstützen und der systematischen Überbelegung, bedingt durch die vorgegebene Aufnahme von sechs Kindern unter drei Jahren im Gruppentyp I, vorbeugen.

- **§ 55 Abs. 5 Evaluation**

Eine Evaluation der Finanzierung der Kindertagesbetreuung wird als notwendig erachtet um einer künftigen Schieflage des Finanzierungssystems zu Lasten der Träger rechtzeitig vorzubeugen. Diese Schieflage gilt es zu vermeiden, bzw. muss diese behoben werden, um dem Anspruch auf qualitative Bildung, Betreuung und Erziehung für die Kinder in den Kindertageseinrichtungen gerecht zu werden.

Gleichzeitig fordert die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die Evaluation nicht auf die Finanzierung zu beschränken, sondern auch die Strukturen des Gesamtsystems der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen in diese Überlegung mit einzubeziehen (z.B. Erhalt der Trägervielfalt).

Anlage

1. Bewertung der Auskömmlichkeit – Berechnung der Sachkosten für Kindertageseinrichtungen
2. Ermittlung der Sachkostenbedarfe auf Grundlage einer Stichprobenerhebung durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
3. Sachkostenarten
4. Bewertung der Berechnung des Landes NRW zur Gewährleistung von auskömmlichen Kindpauschalen im KiTa-Jahr 2020/21

Düsseldorf, den 28.05.2019

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender des Ausschusses Familie, Kinder und Jugend
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stellungnahme zum Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/6726 (Neudruck) sowie zum Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/6838

06.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die mit Datum vom 11.07.2019 erfolgte Einladung zur Stellungnahme zum Gesetz zur Weiterentwicklung der frühen Bildung sowie zum Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedanken wir uns herzlich. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir hiermit gerne wahr.

Bevor wir zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs ausführlicher Stellung nehmen, möchten wir einige grundsätzliche Vorbemerkungen voranstellen:

Mit dem Gesetzentwurf erfolgt u. a. eine Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen und den kommunalen Spitzenverbänden Nordrhein-Westfalen. Diese Umsetzung ist als grundsätzlich gelungen zu bewerten. Hervorzuheben ist, dass mit dem Gesetz die gemeinsam vereinbarten Eckpunkte bis auf eine aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände vertretbare haushälterische Änderung beim Punkt „Flexible Öffnungszeiten/Betreuung in Randzeiten“ vollständig umgesetzt werden.

Für die kommunalen Spitzenverbände war die Vereinbarung vom 8. Januar 2019 ein Kompromiss, der mit erheblichen kommunalen Mehrbelastungen einhergeht und die Kommunen teilweise bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit belastet. Dennoch haben sie dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) Spitzenverbände nach schwierigen Verhandlungen die Hand gereicht, weil sie die Notwendigkeit

Städtetag NRW
Bianca Weber
Telefon 0221 3771-450
bianca.weber@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 51.21.73 N

Landkreistag NRW
Dr. André Weßling
Telefon 0211 300491-210
a.wessling@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 51.26.01.1

Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Matthias Menzel
Telefon 0211 4587-234
matthias.menzel@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 35.0.8.1-001/005

sehen, die Qualität und Planungssicherheit im Bereich der Kinderbetreuung und der frühkindlichen Bildung im Interesse der Kinder, der Eltern, der Beschäftigten und der Träger zukünftig dauerhaft zu verbessern.

Abweichend zur Vereinbarung ist beim Vereinbarungsgegenstand „Flexible Öffnungszeiten/Betreuung in Randzeiten“ vorgesehen, dass die bis zu 100 Mio. Euro an Mitteln hierfür jährlich stufenweise und aufwachsend zur Verfügung gestellt werden. Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 sollen dabei zunächst 40 Mio. Euro jährlich, ab 2021/2022 60 Mio. Euro jährlich und bis 2022/2023 schließlich 80 Mio. Euro jährlich bereitgestellt werden. Die Kommunen beteiligen sich hieran mit 20 Prozent. Aus kommunaler Sicht ist die vorgesehene stufenweise bzw. aufwachsende Erweiterung der Betreuungsangebote in Randzeiten und der Öffnungszeiten vertretbar. Die Jugendämter können den konkreten Bedarf vor Ort ermitteln und gegebenenfalls auch auf der Basis bereits existierender Strukturen entsprechende Angebote für Kinder und Familien perspektivisch stufenweise zur Verfügung stellen bzw. diese ausbauen.

Die Regelungen, die die Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) betreffen, sind in großen Teilen ebenfalls positiv zu sehen, da sie qualitative Verbesserungen bei der Kinderbetreuung ermöglichen. Hierzu gehören u.a.: Die Erhöhung der Mittel des Landes für die Familienzentren auf 20.000 Euro pro Kita-Jahr (bisher 13.000 Euro), die finanzielle Förderung der Fachberatung, die Erhöhung des Landeszuschusses für die Kindertagespflege auf 1.109 Euro je Kind (bisher rund 780 Euro), wobei die beiden Betreuungsformen unserer Auffassung nach weiter angeglichen werden müssen. Zudem die in §§ 42 bis 48 des Gesetzentwurfs beschriebenen Maßnahmen der Landesförderung zu Qualitätsentwicklung. Hierunter fallen z. B. die Zuschüsse für die praxisintegrierte Ausbildung und Berufspraktikantinnen bzw. -praktikanten, Mittel für die Flexibilisierung der Angebote und regelmäßige Fortbildungen in der Kindertagespflege.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass das Risiko wegfallender Bundesmittel alleine vom Land zu tragen ist, sollte der Bund sein Engagement nach dem Jahr 2022 nicht fortsetzen. Die Kommunen sind über ihre Beiträge zur Herstellung der Auskömmlichkeit hinaus nicht dazu in der Lage, die vorgesehenen Qualitätsverbesserungen perspektivisch mitzufinanzieren. Wir unterstützen entsprechende Bemühungen der Landesregierung, beim Bund eine dauerhafte Finanzierung dieser Qualitätsverbesserungen zu erreichen.

Die weiteren inhaltlichen Regelungen des Gesetzes sind aus kommunaler Sicht einer genauen Prüfung zu unterziehen. Bereits mit der Umsetzung der Eckpunkte sind erhebliche Mehrbelastungen der Kommunen verbunden. Kommunen werden auf dieser Grundlage vielerorts trotz angespannter Haushaltslage deutlich mehr finanzielle Verantwortung für eine gesellschaftspolitisch besonders relevante Aufgabe übernehmen. Diese finanzielle Verantwortung der Kommunen verbinden wir mit der Erwartung, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf keine zusätzlichen Belastungen verbunden sein werden. Mit Blick auf einige Regelungen des Gesetzentwurfs kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass durch diese ein zusätzlicher finanzieller Aufwand bei den Kommunen entsteht. Daher behalten sich die kommunalen Spitzenverbände – sollten sich später entsprechende Erkenntnisse – etwaige konnexitätsrechtliche Ansprüche vor.

Kritisch sehen wir insbesondere, dass Regelungen aus dem SGB VIII, z. B. die §§ 79a und 80 SGB VIII, mit teils verändertem Wortlaut Eingang in das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - finden sollen. Jegliche Verschärfungen und Standardsetzung lehnen die kommunalen Spitzenverbände ab.

Weiterhin kritisch wird die vorgesehene Regelung zu Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit um ein weiteres Kindergartenjahr gesehen. Diese in Zusammenhang mit dem sogenannten Pakt für Familien von der Landesregierung ebenfalls am 08.01.2019 erstmals angekündigte Maßnahme war ausdrücklich nicht Bestandteil des mit den kommunalen Spitzenverbänden Nordrhein-Westfalen vereinbarten Eckpunktepapiers. Auch wenn es sich um eine aus Sicht der Familien bzw. Eltern und deren Kindern begrüßenswerte Maßnahme handelt, wäre es sinnvoller gewesen, diese zusätzlichen Mittel in die Qualität von Kindertageseinrichtungen zu investieren. Wir weisen auch darauf hin, dass die Einführung des zweiten beitragsfreien Kita-Jahrs voraussichtlich zu einem steigenden Nachfrageverhalten der Eltern führen wird.

Als äußerst problematisch werden auch die notwendigen Vorlaufzeiten bewertet: Ein Zeitraum bis zur Landesmeldung am 15.03.2020 wird als zu kurz erachtet, um die notwendigen Beteiligungsprozesse und Beschlüsse zur Umsetzung der Anforderungen an die Jugendhilfeplanung und zur Definition und Umsetzung der neuen Regelungen im Bereich der Qualitätsentwicklung vorzunehmen. Da die entsprechenden Beschlüsse eine längerfristige Bindung beinhalten, sollten sie zudem nicht übereilt unter Zeitdruck und gefasst werden müssen. Hier wäre daher ggf. eine Übergangsregelung sinnvoll. Vorstellbar wäre hier beispielsweise, dass zur Struktur der Platzsituation eine Meldung wie zum 15.03. vorgesehen erfolgt, für Plus-Kitas, Sprachförderung, Familienzentren, flexible Öffnungszeiten etc. aber eine Beschlussfassung beispielsweise erst zum 15.05. notwendig wird.

Des Weiteren erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass durch die zahlreichen Terminvorgaben zu den Zuschüssen des neuen KiBiz-E, siehe z.B. § 33 Abs. 4 Satz 2, § 33 Abs. 5 Satz 3, § 39 Abs. 1 Satz 2, § 39 Abs. 3, § 46 Abs. 1, § 47 Abs. 2, § 48, § 49 und § 51 Abs. 2, ein nicht unerheblicher bürokratischer Aufwand bei den Jugendämtern entsteht.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 4 KiBiz-E

Die Jugendämter sind zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet. Die Kommunen können aktuell vielerorts allerdings ein bedarfsgerechtes Angebot nicht garantieren. Vor allem im Bereich der Kindertagespflege können mit den fast ausschließlich selbständig tätigen Tagespflegepersonen nicht alle Zeiten abgedeckt werden, da diese selbst ihre Arbeitszeiten bestimmen. In Zeiten des Fachkräftemangels in erzieherischen Berufen lassen sich für Randzeiten nicht in jeder Kommune geeignete Fachkräfte finden.

In § 4 Abs. 1 KiBiz-E

soll hinter Satz 1 zukünftig folgender Satz 2 eingefügt werden: „Dabei ist der Vorrang der Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 4 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung, soweit möglich zu berücksichtigen.“ Dieser Satz sollte ersatzlos gestrichen werden. Der Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip gehört systematisch gesehen nicht zur Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung. Die frühzeitige Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durch die Träger der örtlichen Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung ergibt sich zudem bereits unmittelbar aus § 80 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII.

§ 4 Abs. 2 KiBiz-E

sieht als neue gesetzliche Festlegung einen jährlich fortzuschreibenden Bedarfsplan mit einer mehrjährigen zeitlichen Perspektive vor, der auf Bestand, Bedarf und Maßnahmen der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege abzielt und auch besondere sozialräumliche und zielgruppenorientierte Bedarfe berücksichtigt. Auch wenn es für die Kommunen bislang schon Teil ihrer Praxis ist, dass die örtliche, kontinuierliche Planung der Kindertagesbetreuung regelmäßig in Jugendhilfe

plänen niedergelegt und veröffentlicht wird (z. B. auch in Form von Statusberichten, Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses zur Ausbauplanung im kommenden Kindergartenjahr und zur Einrichtung neuer Familienzentren, Beschlüssen zur Festlegung von Zielquoten der Ausbauplanung etc.), werden hier erstmals jährliche, umfangreiche Planungswerke mit konkret definierten Inhalten normiert. Die Jugendämter sollten demgegenüber bei der Bedarfsplanung und Ermittlung einen angemessenen Gestaltungsspielraum haben. Eine zeitliche und inhaltlich detaillierte Vorgabe, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, ist daher abzulehnen. Wir schlagen vor, die Regelung insgesamt zu streichen oder aber das Wort „jährlich“ in Satz 1 durch das Wort „regelmäßig“ zu ersetzen.

§ 4 Abs. 3 KiBiz-E

unterstreicht zudem noch, dass sich das Angebot der Kindertagesbetreuung an den Bedarfen der Familien ausrichten und ihren Wünschen hinsichtlich des Betreuungsumfangs entsprechen soll. Bei der Planung sollen auch Betreuungsbedarfe in den Morgen- und Abendstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen sowie in den Ferienzeiten berücksichtigt werden, sowie sozialräumliche Besonderheiten wie die adäquate Versorgung von sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen und besondere Angebote wie Familienzentren oder plusKITAS. Die vorgesehene jährliche Bedarfsplanung hat also insbesondere auch auf Öffnungszeiten, sozialräumliche Versorgungslagen und die Themenstellung „Armut und Bildung“ abzustellen.

Auch wenn die Notwendigkeit einer differenzierten Angebotsplanung wie beispielsweise von Familienzentren und plusKITAS nachvollziehbar ist, so werden auch hier sehr konkrete Anforderungen an die Planung gestellt und enge Vorgaben gemacht. Mit Blick auf § 4 Abs. 3 Satz 2 KiBiz-E ist unklar, was mit der Vorhaltung „verlässliche[r] Angebote in der Kindertagespflege“ gemeint ist. Auch wenn die Einbeziehung der Kindertagespflege in die Jugendhilfeplanung grundsätzlich sinnvoll ist, stellt sich die Frage, ob und wie dies bezogen auf auch künftig wohl hauptsächlich selbständig arbeitende Tagespflegepersonen möglich sein soll. Wir regen daher an, § 4 Abs. 3 Satz 3 um den Passus „Nach Möglichkeit“ zu ergänzen, mithin die Vorschrift wie folgt zu fassen: „Nach Möglichkeit sind bei der Planung auch Betreuungsbedarfe in den Morgen- und Abendstunden sowie an Wochenenden und Feiertagen und in den Ferienzeiten zu berücksichtigen.“

Wir möchten weiterhin darauf hinweisen, dass die mit dem Gesetzentwurf verbundene Ausweitung des Wunsch- und Wahlrechts unserer Einschätzung nach zudem in Widerspruch zur Regelung in § 33 Abs. 3 Satz 1, dem maximalen jährlichen Aufwuchs der 45-Stunden Betreuung in Höhe von maximal 4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr, steht. Aus kommunaler Sicht wird hiermit insbesondere den Familien und Eltern ein vollumfängliches Wunsch- und Wahlrecht suggeriert, welches so nicht mit der Realität übereinstimmt.

§ 4 Abs. 5 KiBiz-E

sieht vor, dass die Jugendämter die Eltern bereits zu Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung über bestehende Betreuungsmöglichkeiten in der Übergangsphase von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule informieren sollen. Wenn die Regelung umgesetzt wird, bedeutet dies konkret, dass die

Angebote rund ein Jahr vor dem Eintreten der Betreuung feststehen müssen. Dies kann jedoch vielerorts nicht ohne weiteres realisiert werden. Es wäre daher wünschenswert, dass im Gesetz eine grundsätzliche Informationspflicht vorgesehen wird, mit der die Eltern darüber informiert werden, dass die Betreuung bis zum Schuleintritt sichergestellt wird. Mit der geplanten Informationspflicht entsteht bei den Kommunen jedenfalls zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Um diesen in einem vertretbaren Rahmen zu halten, sollte es zudem den Jugendämtern überlassen bleiben, auf welche Art und Weise sie die Eltern informieren. Im Gegensatz zum Referentenentwurf sieht die Formulierung des Gesetzentwurfs nunmehr statt „auf Betreuungsmöglichkeiten“ den Passus „auf Betreuungsanspruch“ vor. Wir nehmen an, dass es sich insoweit um ein redaktionelles Versehen handelt.

§ 5 Abs. 1 Satz 3 KiBiz-E

Die Regelung sieht vor, dass die Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege, soweit elektronische Bedarfssysteme eingesetzt werden, in diese in geeigneter Weise aufzunehmen sind. Dies ist mit zusätzlichem personellem Aufwand verbunden, ggf. müssen Anmeldesysteme auch entsprechend technisch angepasst werden. Auch dies ist mit weiteren Kosten für die Kommunen verbunden.

§ 5 Abs. 2, § 27 Abs. 3 KiBiz-E

Die unterjährige Aufnahme von Kindern stellt in der Praxis ein nicht unerhebliches Problem dar. Der Betreuungsanspruch eines in die Kindertagesbetreuung „hineinwachsenden“ Kindes entsteht nicht erst zu Beginn des Kindergartenjahres, sondern zum jeweiligen Geburtstag des Kindes. Aus faktischen Gründen ist es jedoch kaum möglich, der unterjährigen Aufnahme in dem möglicherweise wünschenswerten Umfang nachzukommen. Hierzu müssten zunächst die landesgesetzlichen Rahmenbedingungen verändert werden, wie etwa die Gewährung von Freihaltepauschalen oder die Finanzierung flexiblerer (Über-)Belegung von Gruppen. Weil dies offensichtlich nicht erfolgen wird, sollte die unterjährige Aufnahme landesseitig auch nicht derart herausgestellt werden.

§ 5 Abs. 4,5 KiBiz-E

Die Regelung statuiert nach wie vor keine Verpflichtung der Träger zur Teilnahme am Bedarfsanzeigeverfahren. Aus der Praxis wird uns berichtet, dass hierdurch oftmals – bezogen auf das jeweilige Jugendamt – kein flächendeckendes Verfahren möglich ist. Wir halten eine gesetzliche Klarstellung für sinnvoll.

§ 6 KiBiz-E

Die Berücksichtigung als eigener, neuer Regelungsbereich ist ebenso positiv zu bewerten wie die in diesem Zusammenhang stehende Finanzierung. Dies gilt insbesondere für die Fachberatung der eigenen Einrichtungen, die als Qualitätsmerkmal unverzichtbar ist. Gemäß § 6 KiBiz-E sollen zukünftig die Jugendämter auch eine Fachberatung für freie Träger anbieten. Dieses ist unseres Erachtens nicht erforderlich, weil die Träger hierfür zum einen ihr eigenes Fachpersonal vorhalten und dieses Angebot zum anderen umfangreich durch die Landesjugendämter abgedeckt wird.

Entgegen der Begründung zum Gesetzentwurf sehen wir in der Regelung nicht lediglich eine Konkretisierung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen, sondern deren Erweiterung. Die Regelung steht unserer Einschätzung nach zudem möglicherweise in einem Konflikt mit § 85 SGB VIII.

§ 10 Abs. 2 Satz 3 KiBiz-E

Unklar ist, welche Konstellationen sich hinter der Formulierung „in besonders begründeten Fällen“ nach der Vorstellung des Gesetzgebers verbergen, mit der die Arbeit ausweislich der Begründung gestärkt werden soll. Hier wäre es wünschenswert, wenn in der Begründung zumindest Beispiele für entsprechend einschlägige Konstellationen aufgeführt würden.

§ 21 Abs. 2 und Abs. 3 KiBiz-E

Im Hinblick auf die Fortbildung von Kindertagespflegepersonen wird nicht deutlich, warum ein jährlicher Fortbildungsumfang in einer Satzung festgeschrieben werden soll. Unklar ist auch die Folge, wenn der Fortbildungsumfang in einem Jahr nicht erreicht wird. Nicht abzuschätzen ist zudem, ob die Verpflichtung zu mehr Fortbildung auch höhere Vergütungsforderungen der Tagespflegepersonen auslösen könnte.

§ 22 KiBiz-E Erlaubnis für Kindertagespflege

Der Satzteil „Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, ...“ scheint unvollständig zu sein. Wir bitten daher um Korrektur.

Die Möglichkeit der Aufstockung der Betreuung für bis zu zehn Kinder gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 ist zu begrüßen. Im Hinblick auf die mögliche Erweiterung bei Betreuung von Kindern unterhalb von 15 Wochenstunden ist jedoch kritisch anzumerken, dass in diesen Fällen kein Landeszuschuss für die Betreuung gewährt wird.

Weiterhin sind hierbei einerseits Aspekte des Kindeswohls (maximale Betreuungsumfänge) und andererseits auch Aspekte des Arbeitsschutzes zu beachten. Die Erweiterungsmöglichkeiten hinsichtlich der Anzahl der Kinder in Kindertagespflege werden kritisch gesehen, da es kaum möglich ist, in kurzen Einheiten auf die Besonderheiten der jeweiligen Kinder angemessen und gerecht einzugehen. Dies läuft dem Anspruch nach Verbesserung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege zuwider.

Zudem ist bei aller Flexibilität und ergänzenden Betreuung zu bedenken, dass auch die Kindertagespflegepersonen zeitlich nicht unbegrenzt tätig sein sollten. Nicht nur die Anzahl und die maximale wöchentliche Betreuungsdauer der Kinder, sondern auch die Dauer der „Arbeitszeit“ der Kindertagespflegepersonen sind daher von Bedeutung. Unklar bleibt zudem, was unter dem Begriff „regelmäßig“ und „mehrere Kinder“ zu verstehen ist. Der ergänzende Hinweis, dass es dieselben Gruppenzusammensetzungen sein müssten, ist einerseits nachvollziehbar, andererseits kaum zu organisieren und letztlich vom Jugendamt nur äußerst schwer zu überwachen.

§ 23 Abs. 2 KiBiz-E

Die Vorsorge für Ausfallzeiten ist fachlich nachvollziehbar. Sie erfordert jedoch einen höheren planerischen und personellen Aufwand. Die Sicherstellung von Ersatzbetreuung sollte auf die unbedingt notwendigen Fälle (z. B. besondere Bedarfe Alleinerziehender) begrenzt werden.

§ 24 KiBiz-E

Im Hinblick auf den Landeszuschuss Kindertagespflege möchten wir darauf hinweisen, dass bei unterjährigen Belegungswechseln der Landeszuschuss nicht mehrfach gewährt werden soll. Somit wird vom Grundsatz her nicht das Kind, sondern lediglich der belegte Platz gefördert. Dies sollte dann auch im Gesetzestext zum Ausdruck kommen.

Das Land gewährt eine Kindertagespflegepauschale für jedes Kind, soweit nicht für dieses Kind im selben Kindergartenjahr ein Landeszuschuss gewährt wird. Dieses nachzuweisen erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Darüber hinaus entstehen in beiden Betreuungssystemen entsprechende Aufwendungen. Sofern ein Kind drei Monate in der Kindertagespflege gefördert wird, sollte der Zuschuss auch tatsächlich künftig gewährt werden, unabhängig vom Übergang in eine Kindertageseinrichtung.

Der jährliche Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege soll nach § 24 Abs. 2 Satz 1 KiBiz-E von 804 Euro auf 1.109 Euro erhöht werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, bildet aber gegebenenfalls nicht die tatsächlich entstehenden Kosten der im KiBiz-E vorgesehenen qualitativen Verbesserungen ab. Bereits jetzt übersteigen die kommunalen Aufwendungen für die Betreuung in der Kindertagespflege die kommunalen Aufwendungen für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erheblich.

§ 26 Abs. 4 KiBiz-E u. § 27 Abs. 2 KiBiz-E

Nach § 27 Abs. 2 KiBiz-E soll in der Regel eine durchgehende Betreuung über Mittag angeboten werden. Gleichzeitig soll nach § 26 Abs. 4 KiBiz-E allen Kindern, die mindestens 35 Wochenstunden betreut werden, die Teilnahme am Mittagessen ermöglicht werden. Einige Mitgliedskommunen haben darauf hingewiesen, dass hierfür die Kapazitäten nicht ausreichen würden. Daher bitten wir zusätzliche Fördermaßnahmen vorzusehen.

§ 27 Abs. 3 KiBiz-E

27 Abs. 3 KiBiz-E sieht vor, dass Kindertageseinrichtungen zukünftig maximal 25 Tage jährlich schließen dürfen. Die Regelung ist aus Elternsicht und im Sinne einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu begrüßen, führt in den Einrichtungen aber zu einem höheren Personalaufwand. Dies ist aus qualitativen Aspekten problematisch, da die Gefahr besteht, dass Fortbildungszeiten des Personals reduziert bzw. Teamfortbildungen perspektivisch deutlich erschwert werden. Auch ist zu befürchten, dass sich die Regelung angesichts des deutlichen Fachkräftemangels in den Einrichtungen zu Lasten des Personals auswirkt.

Auch wenn die durchschnittliche Anzahl an jährlichen Schließtagen laut der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Landesregierung (Drs. 17/5020) landesweit bei rund 21,7 Tagen (Datenbasis 9.567 Einrichtungen) liegt, so stellt sich die Verteilung regional und auch über die einzelnen Trägergruppierungen hinweg sehr unterschiedlich dar. Die geplante Reduzierung der Schließtage ist daher kritisch zu sehen.

§ 27 Abs. 5 KiBiz-E

Die Regelung verpflichtet die Kindertageseinrichtungen, die Eltern auf die Pflicht der Jugendämter hinzuweisen, bei Bedarf in den Ferien eine anderweitige Betreuung sicherzustellen. Die Umsetzung der Regelung stellt die Jugendämter vor nicht unerhebliche organisatorische und personelle Probleme. Wir halten daher eine Abmilderung der Regelung für erforderlich.

28 Abs. 1 KiBiz-E

Während der Betreuungszeiten sollen die Gruppen regelmäßig zwei pädagogischen Kräfte zugeordnet sein. Der Träger soll sicherstellen, dass auch in Ausfallzeiten die Besetzung erfüllt werden kann. Eine Sicherstellung, dass jeder Gruppe während der gesamten Öffnungszeit zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sind, kann in der Praxis jedoch nicht erfolgen. Viele Einrichtungen arbeiten in Früh- und Spätdienst gruppenübergreifend in Abhängigkeit von der Anzahl der anwesenden Kinder. Vor dem Hintergrund einer 39-Stunden-

Woche der Kräfte bei einer Betreuungszeit von 50 Wochenstunden ist unter Berücksichtigung von Pausenzeiten, Urlaub, Krankheit und Fortbildungen eine Doppelbesetzung jeder Gruppe während der gesamten Betreuungszeit nicht darstellbar. Daher bitten wir um entsprechende Anpassung der Regelung.

§ 28 Abs. 5 KiBiz-E

Bei § 28 Abs. 5 KiBiz-E, der im Wesentlichen dem § 13 d Abs. 3 Satz 1 KiBiz entspricht, scheint uns eine Präzisierung des Begriffs „multiprofessionelles Team“ ggf. über den Weg der Personalvereinbarung zur Klärung sinnvoll.

§ 33 Abs. 1 KiBiz-E

Die finanzielle Basisförderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind gezahlt. Der Gesetzentwurf übernimmt damit die bisherige Finanzierungsform auf der Basis von Gruppenform und Betreuungszeit. Dies bedeutet für die Kommunen und Träger einen kontinuierlich erheblichen Aufwand in der Bewirtschaftung der Mittel und deren personelle Umsetzung und für das Personal eine jährliche Unsicherheit. Trotz des Instruments der Planungsgarantie ist damit auch künftig jährlich in Abhängigkeit der von den Eltern getätigten Buchungen der Personalbedarf neu zu berechnen. Problematisch sind insbesondere unterjährige Personalanpassungen. Unklar ist mit Blick auf die Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz-E i.V.m. § 28 KiBiz-E zudem, warum in Gruppenform 3 c statt (wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden) früher 117 Personalkraftstunden nunmehr nur 114 Personalkraftstunden aufgeführt sind.

§ 35 Abs. 1 KiBiz-E

Eingruppige Einrichtungen, die am 28.02.2007 in Betrieb waren, erhalten einen zusätzlichen Pauschalbetrag. Gerade im ländlichen Raum können in Außenbezirken keine mehrgruppigen Einrichtungen eingerichtet werden. Um dort lebenden Familien eine sozialraumnahe Betreuung zu ermöglichen, wäre die Bereitstellung von eingruppigen Einrichtungen wünschenswert. Da diese mit den üblichen Kindpauschalen nicht wirtschaftlich zu unterhalten sind, wäre hier die Schaffung einer bedarfsgerechten Struktur wünschenswert.

§ 39 KiBiz-E

Über die Verwendung der durch das Land gezahlten Mittel hat nach § 39 KiBiz-E ein entsprechender Verwendungsnachweis zu erfolgen (in Abs. 1 Satz 2 findet sich im Wort „verein-fachten“ übrigens noch ein überflüssiger Bindestrich). Der Verwendungsnachweis soll dabei zukünftig auch den Einsatz der Zuschüsse nach den §§ 46 bis 48 des Referentenentwurfes umfassen (vgl. § 39 Abs. 1 Ziffern 9 bis 11 KiBiz-E). Der hiermit erwartete erhöhte Verwaltungsaufwand ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht kalkulierbar. Die Regelung sieht zukünftig in Abs. 2 den Nachweis des Personaleinsatzes nach Leitungsstunden und Gruppenzuordnung und nicht länger auf Grundlage der Art der Pauschale vor. Die Mitteilung über den Personaleinsatz erfordert bereits aktuell einen erheblichen Arbeits- und Verwaltungsaufwand. Bei einer derartig weitergehenden Differenzierung der Gestaltung des Verwendungsnachweises wird dieser Aufwand noch weiter steigen. Im Vergleich zur Regelung in § 20 Abs. 4 KiBiz handelt es sich nicht um eine Stichtagsbetrachtung, sondern um eine Erfassung der gesamten Dynamik eines Kindergartenjahres und der damit verbundenen Personalwechsel. Dies wird als kaum darstellbar eingeschätzt. Auch vor dem Hintergrund, dass Gruppenmischungen vorgenommen werden können, erscheint es – wie bisher üblich – sinnvoll, die entsprechenden Nachweise auf der Ebene einer Einrichtung zu fordern und nicht über eine separate Ebene der Gruppenzuordnung. Diese Regelung wird enorme Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand sowohl bei den Trägern von Einrichtungen als auch beim zuständigen Jugendamt erzeugen und ist daher nicht zielführend.

Zudem werden das Jugendamt sowie das Landesjugendamt in Abs. 2 Satz 3 nicht länger nur berechtigt, sondern dazu verpflichtet, stichprobenhaft und anlassbezogen Prüfungen der Nachweise im Hinblick auf ihre ordnungsgemäße Verwendung durchzuführen. Unklar ist, welchen Umfang die entsprechenden Prüfungen haben sollen. Auch hiermit ist zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden. Wir bitten darum, es bei der bisherigen Formulierung zu belassen, da uns keine Hinweise auf praktische Probleme vorliegen.

§ 47 KiBiz-E

Das Land soll die Fachberatung nach § 47 Abs. 1 KiBiz-E gesondert finanziell fördern. Das genaue Fördervolumen ist noch unbekannt. Die Höhe der Zuschüsse der Jugendämter an die Träger von Tageseinrichtungen bzw. Fachberatungsstellen wird jedoch in § 47 Abs. 3 KiBiz-E bereits konkret bestimmt. Das Fördervolumen der Landesförderung sollte also zeitnah bekanntgemacht werden und auskömmlich sein.

§ 49 KiBiz-E

Die kommunalen Spitzenverbände haben in der Vergangenheit bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass der interkommunale Belastungsausgleich in den kommunalen Jugendämtern einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht. Wir halten daher nach wie vor an der Auffassung fest, dass der interkommunale Ausgleich ersatzlos gestrichen werden sollte.

Alternativ regen wir an, zumindest in Abs. 1 der Regelung „spätestens bis sechs Monate nach Aufnahme“ zu streichen, da es nämlich keine Frist für die Mitteilung der Aufnahme an das Jugendamt des Wohnsitzes für den Träger gibt. Ebenso wäre alternativ zusätzlich Abs. 3 Satz 1 KiBiz-E zu streichen.

§ 50 KiBiz-E

Die nunmehr um ein weiteres Kindergartenjahr ausgeweitete Elternbeitragsfreiheit soll zukünftig in einer eigenen Vorschrift geregelt werden. Der Ausgleich des Landes an die Kommunen für die entfallenden Einnahmen ist in § 50 Abs. 2 vorgesehen. Die kommunalen Spitzenverbände erwarten hier einen vollständigen Ausgleich der Belastungen der Kommunen. Auf Grundlage der bisherigen Berechnungen des zuständigen Ministeriums gehen wir davon aus, dass es zu einem vollständigen Ausgleich der Einnahmeausfälle kommen wird.

§ 51 Abs. 4 Satz 5 KiBiz-E

§ 51 Abs. 4 Satz 5 KiBiz-E sieht vor, dass die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einander entsprechen sollte. Begründet wird dies damit, dass es sich um gleichwertige Angebote handele. Aus kommunaler Sicht steht hierzu im Widerspruch, dass das Land auf der anderen Seite die Kindertagespflege als gleichwertiges Angebot im Gegenzug vergleichsweise gering finanziell fördert. Dies steht eindeutig im Widerspruch, so dass die Regelung konsequenterweise zu streichen ist. Hinweisen möchten wir zudem auf eine zum Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG) existierende Schnittstellenproblematik. Während für die Feststellung einer wesentlichen Behinderung die vollständige Zuständigkeit bei den Landschaftsverbänden liegt, finden hierfür die Verordnungen aus anderen Budgets mit Blick auf die 3,5-fache Kindpauschale Anwendung.

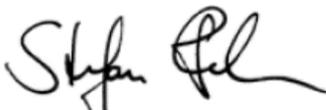
Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass das Thema der Mietpauschalen im Gesetzentwurf nicht näher konkretisiert wurde. Die Auswirkungen auf Kommunen, die verstärkt neue Plätze nur noch durch Investorenmodelle realisieren können, sind noch nicht absehbar. Daher bitten wir das Land darum, die Problematik der Mieten umgehend mit uns zu erörtern und hierfür einen abgestimmten Vorschlag vorzulegen. Hier bit-

ten wir zudem dringend darum auch Nachrücker in Förderung, also Einrichtungen die nach Beginn des Kindergartenjahres an den Start gehen, zukünftig ebenfalls zu berücksichtigen. Während dies bei den Kindpauschalen der Fall ist, gilt dies bisher nicht für die Mietförderung.

Für den weiteren Prozess mit dem MKFFI weisen wir ergänzend darauf hin, dass die in Ziffer 6 der Vereinbarung im Jahr 2019 verabredete Überprüfung des Belastungsausgleichs Jugendhilfe (BAG-JH) nunmehr zeitnah erfolgen sollte.

Wir bitten um Verständnis, dass wir vor dem Hintergrund der aus kommunaler Sicht erfolgten Umsetzung der Vereinbarung mit dem MKFFI vom 8. Januar 2019 durch den vorgelegten Gesetzentwurf nicht im Detail zum ebenso übersandten Entschließungsantrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Martin Schenkelberg
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme
Landesverband Kindertagespflege NRW e.V.

Zum „Gesetz zur qualitativem Weiterentwicklung der frühen Bildung“

Stand 15.09.2019

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.v. (des Weiteren LV KTP NRW genannt) nimmt das Angebot zum Entwurf „Gesetz zur qualitativem Weiterentwicklung der frühen Bildung“ Stellung zu nehmen, gerne wahr.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass im vorliegenden Entwurf vom 09.07.2019 des Ministeriums die Kindertagespflege insgesamt stärker berücksichtigt wird und mit ‚Teil 2 Förderung in Kindertagespflege‘ einen eigenen, ausführlichen Abschnitt erhält, womit die Gleichrangigkeit der Kindertagespflege zur Kindertageseinrichtung verdeutlicht wird.

Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen für die Kindertagespflege bedeutsamen Paragraphen Stellung:

Zu § 6 Fachberatung Kindertagespflege:

Die herausragende Bedeutung der Fachberatung für die Kindertagespflege findet sich in der Aufgabenbeschreibung in § 6 Abs. (1) wieder. Abs. (3) verdeutlicht zudem die Verpflichtung der Jugendämter, eine angemessene Fachberatung und –vermittlung vorzuhalten. Beides begrüßen wir.

Aufgrund des sehr unterschiedlichen Personalschlüssels in der Fachberatung (Verhältnis Fachkraft / Betreuungsverhältnisse) sollte in Satz 1 eine Richtschnur angegeben werden, was als „angemessen“ gilt. Dabei sind die Tätigkeiten der Fachberatung hinsichtlich des Umfangs (z.B. mit oder ohne Einbindung in die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen) und der Komplexität (siehe Anhang: Qualitätsbedingungen von Fachberatung) zu berücksichtigen.

Empfehlung des LV KTP NRW: Für die Beratung und Begleitung der Eltern und Kindertagespflegepersonen sowie die passgenaue Vermittlung in der Kindertagespflege ist ein Personalschlüssel (Verhältnis: eine Vollzeitstelle Fachberatung zur Anzahl der Betreuungsverhältnisse) von 1:60, für die Beratung und Begleitung von Großtagespflegestellen von 1:40, zu empfehlen.

Zu § 21 Qualifikationsanforderungen

Der LV KTP NRW begrüßt es, dass in Abs. (2) die Qualifizierung in NRW nach dem aktuellsten Lehrplan, dem QHB, flächendeckend installiert werden soll.

Empfehlung des LV KTP NRW: Die Aufnahme eines Tageskindes soll erst nach der Absolvierung der Grundqualifizierung (160 UE) möglich sein.

Der LV KTP NRW begrüßt es, dass in Abs. (3) fünf Stunden Fortbildung jährlich für die Kindertagespflegepersonen verpflichtend festgeschrieben werden und damit die Rechtsgrundlage für verpflichtende Fortbildung geschaffen wird. Fünf Stunden können nur ein Einstieg sein. Den Kommunen eröffnet sich dadurch die Möglichkeit, in ihren Satzungen/Richtlinien höhere Umfänge vorzugeben.

In anderen Bundesländern, z.B. in dem Gesetzentwurf der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern vom 26.03.2019, soll die verpflichtende Fortbildung auf 25 Stunden jährlich erhöht werden¹.

Zu § 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Absatz (2)

Der LV KTP NRW erkennt die Bedarfe der Eltern nach mehr Flexibilität in der Kindertagesbetreuung (zum Beispiel für Eltern im Schichtdienst oder für Alleinerziehende) an und ist bestrebt, Lösungen zu entwickeln, die sowohl dem Bedarf der Eltern als auch dem Wohl des Kindes gerecht werden. Die Erhöhung auf bis zu zehn Betreuungsverträgen halten wir jedoch nicht für zielführend.

¹ § 20 Abs. (1) „Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sicherzustellen, dass die Tagespflegepersonen mindestens 25 Stunden pro Kalenderjahr Angebote zur Fort- und Weiterbildung wahrnehmen, die ihrem Bedarf entsprechen“ (Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (2019): Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V). Online verfügbar unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Familie/Kindertagesf%C3%B6rderung> [29.05.2019]).

Eine Erhöhung der Anzahl der Betreuungsverträge birgt die Gefahr, dass das Thema "Leistungsgerechte Vergütung" in den Hintergrund tritt. Wenn eine Kindertagespflegeperson 10 Kinder betreuen dürfte, käme schnell der Eindruck auf, dass alle Kindertagespflegepersonen 10 Kinder betreuen und warum dann über eine Erhöhung der laufenden Geldleistung nachdenken?

Bisher ist die Inanspruchnahme der Möglichkeit, im Einzelfall mehr als fünf Betreuungsverträge abzuschließen, sehr gering. Unseres Erachtens nach ist die Möglichkeit des Abschlusses von acht Betreuungsverträgen ausreichend.

Absatz (3)

Der LV KTP NRW lehnt eine Erhöhung der Betreuungsverträge von derzeit maximal neun auf insgesamt fünfzehn in der Großtagespflege ab.

Aus Sicht des LV KTP NRW lässt sich gerade für Kinder unter drei Jahren das bisherige Setting der Großtagespflege mit maximal neun Kindern aus mehreren Gründen nicht auf bis zu fünfzehn Kinder/Betreuungsverträge erweitern.

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ist, wie es in Gerichtsurteilen beurteilt wurde, eine „höchst persönlich zu erbringende Dienstleistung“ die mit der Öffnung der Betreuungsverträge kaum umsetzbar sein wird.

Im Folgenden werden die Gründe kurz skizziert:

- **Räumliche Bedingungen:** Der LV KTP NRW sieht es als kaum umsetzbar an, bei bis zu fünfzehn Betreuungsverträgen zu gewährleisten, dass jedes Kind eine eigene Schlafmöglichkeit (in der Regel ein Kinderbett) und einen Ort, um die persönlichen Dinge (Wechselkleidung, etc.) unterzubringen, vorfindet.
Die Vorschrift, dass für eine Erlaubnis zur Erhöhung der Betreuungsverträge auf bis zu fünfzehn zu gewährleisten ist, dass die betreuten Kinder ‚immer in denselben Gruppensammensetzungen‘ betreut werden, hält der LV KTP NRW für nicht umsetzbar und den Betreuungsrealitäten nicht entsprechend.
- **Flexibilität des Betreuungsangebotes:** Nicht möglich, da immer dieselbe Gruppensammensetzung erforderlich ist.
- **Freundschaften/Bindungen** innerhalb der Peergroup: Freundschaften und konstante Bindungen der Kinder untereinander sind in wechselnden Konstellationen für die Altersgruppe U3 schlechter möglich.

- **Platzsharing** (vormittags/nachmittags /ergänzende Kindertagespflege): Durch das Teilen von Betreuungsplätzen sind deutlich mehr Bring- und Abholsituationen in den Betreuungsalltag zu integrieren bzw. diese führen zu mehr Störungen des üblichen Tagesablaufes.
- **Belastung der Kindertagespflegeperson:** Für die Kindertagespflegepersonen erhöhen sich die Anforderungen und Belastung im Arbeitsalltag hinsichtlich der Anzahl der Elterngespräche, Entwicklungs- und Bildungsdokumentationen sowie Sprachförderung (und eventuell Inklusion). Der Arbeitsschutz bei angestellten Kindertagespflegepersonen ist nicht beachtet.
- **Bring- und Abholsituation** es kann zu mehr Überschneidungen bei der Kindertagespflegeperson führen, so dass sich mehr als die erlaubte Anzahl von Tageskinder in der Betreuung befinden können.
- **Vertretung:** Mit zunehmender Anzahl von Betreuungsverträgen wird es überproportional schwieriger, eine geeignete Vertretungskraft für alle Kinder zu finden.

Empfehlung des LV KTP NRW: Maximal neun Betreuungsverträge wie bisher.

Begründung: Die ergänzende Kindertagespflege, die vor allem die Betreuung in Randzeiten abdecken soll und für die die Erhöhung der Zahl der Betreuungsverträge überwiegend geschaffen werden soll, erfordert ein familiäres Setting.

Darüber hinaus beschränken die Nutzungsbestimmungen die Nutzung der Räumlichkeiten auf Kinder unter drei Jahren.

Auch die Frage des Brandschutzes ist gesondert zu prüfen.

Zu § 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege

Der LV KTP NRW legt Wert darauf, einen Unterschied im Hinblick auf die ergänzende Kindertagespflege zu machen, insofern, da in diesen Fällen bereits ein Bildungs- und Betreuungsangebot in einem anderen Setting, z.B. Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Schule besteht und aus diesem Grund für die besondere Randzeitenbetreuung ein familienähnliches Setting für die Kinder als sinnvoll erscheint.

Zu § 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

Der LV KTP NRW begrüßt die Erhöhung des Landeszuschusses und die nun jährliche Fortschreibung des Landeszuschusses sowie die Erweiterung der Kriterien, die das Jugendamt zum Erhalt des Zuschusses bestätigen muss, wie z.B. die Zahlung der

laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes und ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.

Zu § 46 Landesförderung der Qualifizierung

Wir begrüßen es sehr, dass das Land NRW sich an den Qualifizierungskosten beteiligen wird.

Dort heißt es: Das Land gewährt jedem Jugendamt einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB-Zuschuss) vollumfänglich absolviert.

Für den LV KTP NRW stellt sich die Frage nach dem Umgang mit Kindertagespflegepersonen, die die Anschlussqualifikation 160+ des QHB (140 UE) absolvieren möchten, hinsichtlich der anteiligen Finanzierung der Qualifizierungsmaßnahme.

Empfehlung des LV KTP NRW: Für Kindertagespflegepersonen, die die Anschlussqualifikation (160+) erfolgreich abgeschlossen haben, beträgt der Zuschuss 950,- Euro, anteilig der 2.000 Euro für die Qualifizierung.

Zu § 47 Landesförderung der Fachberatung

Wir begrüßen grundsätzlich einen Landeszuschuss an die Fachberatungsstellen für Kindertagespflege.

Empfehlung des LV KTP NRW: Statt der pauschalen Auszahlung von 500,- Euro an die Fachberatung pro Kindertagespflegeperson, die Kinder unter sechs Jahren betreut, sollte der Landeszuschuss nach der angemessenen Zahl der Betreuungsverhältnisse Kindertagespflegepersonen zu Fachberater*in (Personalschlüssel) vorgenommen werden.

Die Auszahlung der Pauschale sollte an einen adäquaten Personalschlüssel gekoppelt werden. Der LV KTP NRW empfiehlt einen Personalschlüssel von 1:60 in der klassischen Kindertagespflege und für die Beratung und Begleitung von Großtagespflegestellen 1:40 anzusetzen.

Zu § 49 Interkommunaler Ausgleich

Absatz (3)

Der LV KTP NRW begrüßt die Vereinfachung der monatlich zu erstattenden Versicherungsbeiträgen, wenn in einer Kindertagespflegestelle Tageskinder aus verschiedenen Kommunen betreut werden.

Zu § 51 Elternbeiträge

Der LV KTP NRW begrüßt es, dass die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege einander entsprechen sollen.

Zu § 54 Verwaltungsverfahren und Verordnungsermächtigungen, Vereinbarungen

Absatz (3)

Der LV KTP NRW muss bei der Vereinbarung über die Qualitätssicherung und -entwicklung neben den genannten Akteuren entsprechend seiner Teilnahme an der Evaluation der Finanzierung der Kindertagesbetreuung und deren Auswirkungen in § 55 Absatz (5) mit einbezogen werden.

Zu § 55 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

Absatz (5)

Satz 2: Der LV KTP NRW begrüßt es, bei der geplanten Evaluation mit einbezogen zu werden.

Empfehlung des LV KTP NRW: Der LV KTP NRW empfiehlt, die Ergebnisse nicht nur in den Bericht einfließen zu lassen, sondern sie auch zu nutzen, um Veränderungen des Gesetzes vorzunehmen, falls sich das als erforderlich rausstellen sollte.

Fazit:

Im Referentenentwurf wird die Kindertagespflege als gleichrangiges Kindertagesbetreuungsangebot durchgängig mitgedacht.

Änderungsbedarf sieht der LV KTP NRW insbesondere bei der beabsichtigten Ausweitung der Betreuungsverträge §22, die der Verband als sehr kritisch betrachtet, wie es ausführlich beschrieben ist.

Insgesamt sieht der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. den vorliegenden Entwurf für den Bereich Kindertagespflege als ein qualitativ und inhaltlich hochwertiges Papier an.

Meerbusch, den 15.09.2019

Anhang: Qualitätsbedingungen von Fachberatung

Nachfolgend finden Sie eine Erläuterung des Tätigkeitsprofils und der Funktion der Fachberatung aus dem aktuellen wissenschaftlichen Diskurs.

1. „Fachberatung in der Kindertagespflege ist ein ‚Querschnittsthema‘ und zentrales Steuerungs- und Vermittlungsorgan für das lokale System der Kindertagespflege.
2. Zu unterscheiden sind zwei Formen, die beide innerhalb der Fachberatung stattfinden: die rechtlich-administrative Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zu allen Fragen der Kindertagespflege sowie die fachlich-pädagogische Beratung von Tagespflegepersonen.
3. Für den Bereich der Kindertagespflege ist im Sozialgesetzbuch VIII (fachliche) Beratung und Begleitung von sowohl Tagespflegepersonen als auch Erziehungsberechtigten explizit ausformuliert und gesetzlich geregelt.
4. Alle wichtigen Steuerungsprozesse des lokalen Systems der Kindertagespflege – wie z.B. Gewinnung, Qualifizierung, Vermittlung Eignungsprüfungsverfahren – sind in die Aufgaben der Fachberatungsstelle zu integrieren.
5. Zur Struktur und Ausstattung der Fachberatungsstelle gehören wesentlich, die Klärung ihres Selbstverständnisses und ihre Verortung im lokalen System der Kinder- und Jugendhilfe sowie eine systematische Steuerung und Vernetzung.
6. Die methodischen Arbeitsweisen der Fachberatungsstelle haben neben Information, Anleitung und Moderation einen hohen Grad an reflexiver Beratung.
7. Kern der Ausstattung der Fachberatungsstelle bildet die fachliche und personenbezogene Qualität der Fachberater*innen und Fachberater. Neben der formalen Qualifizierung ist auch auf ihre persönliche Eignung Wert zu legen.
8. Fachberater*innen und Fachberater benötigen tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung sowie im Besonderen (Supervisions-)Angebote zur Reflexion der eigenen Arbeit und Sichtweisen“ (Deutsches Jugendinstitut 2012: S. 36).

Auch die Studie „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege (QualFa)“ (2017) von Schoyerer und Wiesinger setzt sich mit dem Aufgabenspektrum der Fachberatung auseinander und benennt in diesem Kontext Empfehlungen für die Gestaltung der Fachberatung in der Kindertagespflege. Insbesondere das Kapitel vier „Empirische Vielfalt der Fach-

beratung: Aufgabenspektrum und Organisation“ und das Kapitel acht „Abschluss und Perspektiven“ erscheinen in diesem Zusammenhang als zentral (vgl. Schoyerer/Wiesinger 2017: S. 18 ff., 112 ff.).

Literaturverzeichnis:

Deutsches Jugendinstitut (2012): Fachberatung in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 5, Juni 2012. Online verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/aktionsprogramm-kindertagespflege/Praxismaterialien_fuer_die_Jugendaeemter_Nr_5_Handreichung_fachberatung_in_der_kindertagespflege.pdf [29.05.2019].

Schoyerer, Gabriel; Wiesinger, Julia (2017): Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege“ (QualFa). Online verfügbar unter: https://www.ksh-muenchen.de/fileadmin/user_upload/Publ_Praxis_der_Fachberatung_Dez17.pdf [29.05.2019].